

Carl Schmitt
Bund, Staat und Reich.
Vortrag in Berlin am 22. Februar 1933

Herausgegeben und eingeleitet von Thomas Marschler

(1) Die Präsentation bislang unbekannter Schmitt-Texte wird zukünftig immer häufiger aus Zufallsfunden resultieren. Ein solcher ist auch die Nachschrift des Vortrags über „Bund, Staat und Reich“, den Schmitt kurz vor dem Ende seiner Berliner Zeit am 22. Februar 1933 gehalten hat. Als typographische Nachschrift von 39 Seiten findet sich der Text im Berliner Bundesarchiv unter der Signatur NS 5/VI/17492, Bl. 36–74 (eigentlich eine Zeitungsausschnittsammlung im Bestand „Deutsche Arbeitsfront“). Der Überlieferungsweg wird kaum rekonstruiert werden können. Das Typoskript dürfte im Ausgang von einer wörtlichen Mitschrift erstellt worden sein. Es ist insgesamt sorgfältig angefertigt worden und gibt den vollständigen Vortrag sowie wichtige Aussagen des Referenten aus der anschließenden Diskussion wieder. Der Stil der freien Rede ist gut erkennbar geblieben, einige wenige offensichtliche Verständnisfehler erlauben es, eine nachträgliche Korrektur durch den Autor auszuschließen.

(2) Das Nachdenken über die drei im Titel genannten Begriffe gehörte zu den zentralen Themen Schmitts in den Jahren 1932/33.¹ Einen Vortrag zu diesem Gegenstand hat er erstmals am 18. Januar 33 mit seiner Reichsgründungsrede an der Berliner Handelshochschule gehalten. Aus den mittlerweile publizierten Tagebüchern erfahren wir einige Details über Schmitts Vorbereitungen dafür, die neben dem Literaturstudium auch Besprechungen mit Bekannten umfassten.² Während der Referent zunächst über das Gelin-

¹ Vgl. seine Bemerkung im Rundfunkgespräch mit Veit Roßkopf, das am 1.2.33 ausgestrahlt wurde (Ein Rundfunkgespräch vom 1. Februar 1933, in: *Piet Tommissen* [Hrsg.], *Over en in zake Carl Schmitt* (Eclectica 21/23 = Jg. 5), S. 113–119, hier: S. 119). In der Rückschau sagt Schmitt zum gewählten Thema: „Das war mir ja schon durch die Mitarbeit mit Schleicher geradezu aufgezwungen, das Thema in der damaligen Lage, aber sehr juristisch-begrifflich“, zit. nach: *F. Hertweck/D. Kisosoudis* (Hrsg.), „Solange das Imperium da ist“. Carl Schmitt im Gespräch mit Klaus Figge und Dieter Groh 1971, Berlin 2010, S. 59.

² Vgl. *Carl Schmitt, Tagebücher 1930 bis 1934*, hrsg. von W. Schuller in Zsarb. mit G. Giesler, Berlin 2010, S. 252, zum 15.1.33: „Eine schöne Stunde Notizen gemacht für meinen Reichsgründungsvortrag“; S. 252 f., zum 16.1.33: „Mein Vortrag

gen des Vorhabens Unsicherheit empfand, verraten die anschließenden Notizen, dass der Vortrag unter dem Titel „Bund und Reich als Probleme des öffentlichen Rechts“ gut ankam und auch Schmitt selbst zufrieden war; die Presse nahm ebenfalls ausführlich vom Inhalt Notiz.³ Nur einigen Kollegen

wird schlecht, bedrückt, traurig. [...] Ließ mir Hauptmann Böhme kommen, ruhte aus, um 5 kam Böhme. Wir sprachen über das Reich (das Preußen vereinnahmen soll), sehr schönes klares Gespräch. Er ging nach 7 Uhr. Um 1/2 8 kam Lohmann. Mit ihm über den Bund gesprochen.“ Zu den Gesprächspartnern vgl. die editorischen Informationen ebd., S. 222, Anm. 1198: „Hermann Böhme (1896–1968), Rittmeister, Verfassungsexperte in der Wehrmachtsteilung des Ministeramtes ...“; S. 48, Anm. 348: „Karl Lohmann (1901–1996), Bonner Doktorand und nach 1933 enger Mitarbeiter Schmitts, 1934–1936 Schriftleiter der DJZ, Habilitation in Heidelberg bei Bilfinger, später persönlicher Referent des Bundestagspräsidenten Eugen Gerstenmaier.“

³ Vgl. ebd., S. 253, zum 18.1.33: „Gegen 9 Uhr auf, in größter Eile im letzten Augenblick den Entwurf des Vortrages fertig. [...] im Taxi zur Handelshochschule. Viele Gäste, Fr. Poncet, und andere Gesandte, hielt eine schöne Rede über Reich und Bund, rhetorisch gut.“ Im Anhang des Bandes findet sich auch eine Photographie Schmitts beim Vortrag (S. 485). Dazu auch: *Hertweck/Kisoudis*, „Solange das Imperium da ist“ (wie Anm. 1), S. 58 f. (in einer zugehörigen Anmerkung [S. 137, Anm. 27] ist die Zusammenfassung des Vortrags aus der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ Nr. 30 vom 18.1.33, wiedergegeben); *R. Mehring*, *Carl Schmitt, Aufstieg und Fall. Eine Biographie*, München 2009, S. 330. Ergänzend sei hier die Vortragszusammenfassung aus der „Germania“ Nr. 20 vom 20.1.33, S. 4 angeführt (Abschnitt im Beitrag „Reich und Staat. Die Reichsgründungsfeier der Berliner Hochschulen“): „Zu gleicher Zeit in der Universität fand in der Handelshochschule die Reichsgründungsfeier statt, in deren Mittelpunkt die Festrede von Prof. Dr. Carl Schmitt über das Thema Bund und Reich als Probleme des öffentlichen Rechts stand. Prof. Carl Schmitts Gedankengänge waren etwa folgende: [Absatz] Das Reich ist ein politischer Mythos, der besonders im letzten Jahrzehnt seine politische Energie bewiesen hat. Es ist falsch, das Wort Reich als Schlagwort zu bezeichnen. Der Mythos Reich unterscheidet sich von anderen Mythen, da er einer ununterbrochenen geschichtlichen Entwicklung angehört. Das Reich ist unser eigenes politisches Prinzip, ist konkrete geschichtlich-politische Wirklichkeit: Reich steht in einem fortwährenden Kampf mit dem Wort Staat. Hinzukommt noch der dritte Begriff Bund. Hinter diesen Worten stehen eminente politische Kräfte. Jahrhundertlang hat das deutsche Volk mit dem Staat gekämpft. Aber der Begriff Reich ist dem Staat überlegen. Das hat besonders die Geschichte seit 1918 gezeigt. Das 19. Jahrhundert kam vom Staat nicht los. Es lebte von der Antithese Staat – Bundesstaat. [Absatz] Der Redner gab sodann einen längeren Rückblick über die staatsrechtlichen Entwicklungen seit 1806. Am Staat ist 1806 das Reich zugrunde gegangen. Sofort bilden sich zwei neue Reiche, das französische Kaiserreich unter Napoleon, das wir als Gegenreich bezeichnen müssen, und das österreichische Kaiserreich, das ein Ersatzreich war. Zwischen diesen beiden Reichen bestand ein starker Dualismus. So entsteht der Rheinbund. Er zerschneidet Deutschland in ein französisches und in ein deutsches Lager. In diesem Dualismus ging er zugrunde. Der zweite Bund des neunzehnten Jahrhunderts war der Deutsche Bund vom Jahre 1815. Er löst zwar den außenpolitischen Dualismus, aber er schafft den Dualismus Preußen – Oesterreich. Die Bismarcksche Verfassung vom Jahre 1871 hat diesen Dualismus überwunden dadurch, daß Preußen allein die Hege-

scheint Schmitts Entwicklung des Themas im Ausgang von Begriffen nicht ganz gefallen zu haben.⁴ Diese Januar-Redefassung wurde nicht publiziert. Schmitt hat später selbst erwähnt, dass er „das Verhältnis der Begriffe Reich, Staat und Bund in der deutschen Verfassungsgeschichte [...] unter dem Eindruck der Erfahrungen des Prozesses Preußen – Reich vor dem Leipziger Staatsgerichtshof (20. Juli bis 25. Oktober 1932) im Wintersemester 1932/33 und im Frühjahr 1933 mehrfach in Vorträgen behandelt“ habe.⁵ Eine weitere Fassung aus dieser Reihe stellt der vorliegend dokumentierte Text von Ende Februar 1933 dar. Schmitt gibt in der Einleitung zu verstehen, dass er „in weitem Maße“ die Inhalte seiner rund einen Monat zurückliegenden Reichsgründungsrede wiederhole,⁶ die uns somit auf diesem Weg ebenfalls indirekt zugänglich sein dürfte. Die Gelegenheit einer erneuten Stellungnahme zum Thema ging auf die Einladung zweier Studenten zurück, die der „Politischen Gesellschaft“ in Berlin angehörten und sich in diesem Kreis von Schmitt vor seinem Umzug nach Köln verabschieden wollten.⁷ Da in der Vereinigung offenbar Friedrich Vorwerk, Schriftleiter

monie bekam. Statt dessen kam der Dualismus von Bund und Reich zum Vorschein. Die Bismarcksche Verfassung ist eine in zwei Hälften getrennte Verbindung von Bund und Reich. (Bundesrat und Reichstag.) Monarchisches und demokratisches Prinzip stehen im Widerstreit. Diesen Dualismus hat wiederum die Weimarer Verfassung beseitigt. Das Wort Bund kommt in der Verfassung 1918/19 nicht vor. Die Weimarer Verfassung hat es aber nicht vermocht, den letzten Dualismus zu überwinden, das ist der Dualismus Reich und Preußen. [Absatz] Der Redner erörterte dann eingehend dieses ernsthafte Problem. Um den Dualismus Reich – Preußen zu überwinden, müsse man dem Reich eine eigene Exekutive geben und alle staatlichen Machtmittel. Der Staat würde dann die Rüstung des Reiches. Dann könne sich auch der bündische Gedanke, der zum deutschen Volk gehört, entfalten.“

⁴ So ist wohl die Fortsetzung der bereits angeführten Tagebuchnotiz zu erklären: „Liebert sagte nachher: Ontologismus; Briefs: Metaphysik“ (Schmitt, Tagebücher 1930 bis 1934, wie Anm. 2, S. 253, zum 18.1.33; zu den beiden Personen ebd., S. 213, Anm. 1150: „Arthur Liebert (1878–1946), Professor der Philosophie HHB, 1910–1933 Geschäftsführer der Kant-Gesellschaft, 1933 Emigration Belgrad, 1939 England, 1946 Rückkehr nach Berlin“; S. 12, Anm. 87: „Goetz Anton Briefs (1889–1974), Professor der Nationalökonomie an der TH Berlin-Charlottenburg, Lehrbeauftragter HHB, 1934 Emigration USA“). In der Rückschau zitiert Schmitt Liebert mit den Worten: „Das ist ja ontologisch, was Sie da machen“ (Hertweck/Kissoudis, „Solange das Imperium da ist“, wie Anm. 1, S. 59). Was A. Koenen, *Der Fall Carl Schmitt. Sein Aufstieg zum „Kronjuristen des Dritten Reiches“*, Darmstadt 1995, S. 213, Anm. 234, daraus über den metaphysischen Charakter von Schmitts angeblicher Reichstheologie ableiten will, läuft völlig ins Leere.

⁵ Vgl. C. Schmitt, *Reich – Staat – Bund*, in: ders., *Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles 1923–1939*, 3. Aufl., Berlin 1994, S. 217–226, hier: S. 217, Anm. [In diesem Band abgedruckt auf S. 42–51].

⁶ Vgl. C. Schmitt, *Bund, Staat und Reich* (BArch NS 5/VI/17492, Bl. 37).

⁷ Vgl. C. Schmitt, *Tagebücher 1930 bis 1934* (wie Anm. 2), S. 259, zum 4.2.33: „Zwei Studenten von der Politischen Gesellschaft wollten einen Abschiedsabend ar-

der Zeitschrift „Der Ring“,⁸ eine führende Position einnahm – er begrüßte Schmitt am Vortragsabend –, dürfte sie in das selbe jungkonservative Umfeld einzuordnen sein. Da Schmitt zugesagt hatte, fand der „akademische Abschiedsabend“, in dessen Mitte seine Rede stand, am Donnerstag, dem 22. Februar 1933, um 20 Uhr „im Hause des Akademischen Vereins Hütte“, einer Berliner Studentenvereinigung mit Schwerpunkt im technischen Bereich, statt.⁹ Wie Schmitt selbst die Veranstaltung erlebte, verrät uns sein Tagebuch: „Ich ruhte etwas aus, dann Senatssitzung, um 1/2 8 nach Hause, umgekleidet, Pol. Gesellschaft, hielt einen Vortrag über Recht [vermutlich Lesefehler statt: Reich, Th. M.] und Staat, Jünger und Niekisch waren da. Etwa 40 Mann. Das Ganze traurig und unbedeutend. Bayern <?> verkündeten die Monarchie. Hinterher noch mit Schramm und <..> zu mir, Wein getrunken, beide hassen die Preußen. Um 1/2 2 todmüde ins Bett.“ Obwohl Schmitt also diese Veranstaltung rasch abgehakt hat, ist er dem vor der „Politischen Gesellschaft“ behandelten Thema auch in den folgenden Monaten zugewandt geblieben. Dies bezeugt vor allem die Tatsache, dass er es bei der prominenten Gelegenheit seiner Kölner Antrittsvorlesung am 16. Juni 1933¹⁰ erneut aufgegriffen hat. Die hier gehaltene Vortragsfassung unter

rangieren. Ärger über den wichtigtuersischen Vorwerk, der gleich den Reichswehrminister einladen wollte.“

⁸ In der Arbeit von *Y. Ishida*, Jungkonservative in der Weimarer Republik. Der Ring-Kreis 1928–1933, Frankfurt a. M. 1988, wird er allerdings nicht erwähnt; vgl. aber *A. Mohler/K. Weissmann*, Die konservative Revolution in Deutschland 1918–1932. Ein Handbuch, 6., völlig überarb. und erw. Aufl., Graz 2005, S. 344.

⁹ *C. Schmitt*, Bund, Staat und Reich (BArch NS 5/VI/17492, Bl. 36 [Titel]). Das Haus lag damals in der Charlottenburger Bachstraße; vgl. die Angaben auf der Webpage des bis heute existierenden Studentenvereins (URL: <http://www.av-huette.de/geschichte.html>).

¹⁰ Um den Termin herrscht Verwirrung. Schmitt gibt in seiner Druckfassung des Artikels (Reich – Staat – Bund, wie Anm. 5, S. 217, Anm.) den 20.6.33 (einen Dienstag) an. In seinem Tagebuch notiert er die Vorlesung allerdings unter dem Datum 16.6.33 (ein Freitag; vgl. *Schmitt*, Tagebücher 1930 bis 1934, wie Anm. 2, S. 293, zum 16.6.33: „6–7 Aula, Reich, Staatenbund“), das auch Mehring in seine Biographie übernommen hat (vgl. *Mehring*, Carl Schmitt, wie Anm. 3, S. 320). Da im Tagebuch bruchlose Einträge für die nachfolgenden Tage existieren, kann eine Zahlenverwechslung ausgeschlossen werden. Den 20.6. gibt allerdings wiederum *Koenen*, Der Fall Carl Schmitt (wie Anm. 4), S. 359, an, der unter seinen Quellen akademische Einladungsschreiben und eine einladende Zeitungsannonce nennt (ebd., S. 360, Anm. 39/40), die ja wohl den korrekten Termin enthalten haben; diese Dokumente konnten wir selbst nicht überprüfen. Dass die Vorlesung tatsächlich am 16.6. stattgefunden hat, legt ein publizierter Brief W. Stapels vom 18.6. nahe, in dem er von Schmitts zurückliegender „erste[r] Kölner Vorlesung“ berichtet, zu der er angereist war, vgl. *S. Lokatis* (Hrsg.), Wilhelm Stapel und Carl Schmitt – Ein Briefwechsel, in: *Schmittiana* 5, 1996, S. 27–108, hier: S. 49 (W. S. an E. G. Kolbenheyer vom 18.6.1933). Vielleicht hatte Schmitt bei der erst 1940 erfolgten Publikation der Vorlesung in „Positionen und Begriffe“ den Termin nicht mehr im Kopf

dem Titel „Reich – Staat – Bund“ wurde, mit erheblicher Verzögerung, 1940 im Sammelband „Positionen und Begriffe“ publiziert; eine (leicht gekürzte) Version war allerdings schon unmittelbar nach der äußerst gut besuchten¹¹ Veranstaltung im „Westdeutschen Beobachter“ abgedruckt worden.¹² Der Vortragende selbst hat auf die Vorlesung mit Zufriedenheit zurückgeblüht.¹³

(3) Schmitts Text ist schon in der von uns nun präsentierten älteren Fassung so etwas wie die historische Aufarbeitung, in gewissem Sinn auch Bewältigung des Leipziger Urteils im Streit zwischen Preußen und Reich aus dem Herbst 1932. Gegenstand und Ausgang dieses „wohl wichtigsten politischen Prozess[es]“¹⁴ der ausgehenden Weimarer Republik sind ebenso bekannt wie die zentrale Rolle Schmitts als „Anwalt des Reiches“.¹⁵ Eine Würdigung der Position Schmitts von der Verfassungslehre des Bundes¹⁶ über seine Kritik an der „polykratischen“ Entwicklung des Weimarer Bundesstaates¹⁷ bis zum Reichstatthaltergesetz kann hier nicht geleistet werden. Dies schon deswegen, weil eine umfassende politische Theoriegeschichte des deutschen Föderalismus in der Zwischenkriegszeit noch aussteht.¹⁸ Das Urteil des Staatsgerichtshofes jedenfalls hat Schmitt als sachlich falsch und ebenso als schwere persönliche Niederlage empfunden. Während er die kritische Kommentierung des Prozesses zunächst seinem Schüler Ernst Rudolf Huber überlassen hatte,¹⁹ kam er doch bald selbst in verschiedenen Zusammenhängen immer wieder auf das Gerichtsverfahren

und ist durch den Zeitungsbericht im „Westdeutschen Beobachter“, den er nennt, auf die Fehldatierung „20.6.“ gekommen.

¹¹ Vgl. *Koenen*, Der Fall Carl Schmitt (wie Anm. 4), S. 359 f.

¹² Vgl. Westdeutscher Beobachter Nr. 143 vom 20.6.1933, S. 5. Verwirrend ist die Überschrift des Artikels „Reich – Staat – Stand“, die eigentlich nur auf ein Versehen der Redaktion zurückgehen kann. Anfang und Schluss des „Berichts“ stimmen wörtlich mit Schmitts Buchfassung überein, der historische Mittelteil könnte entweder von der Redaktion gekürzt oder (weniger wahrscheinlich) von Schmitt tatsächlich erst für seine Publikation erweitert worden sein.

¹³ Vgl. die bei *Koenen*, Der Fall Carl Schmitt (wie Anm. 4), S. 360, Anm. 42, wiedergegebene Briefäußerung gegenüber Wilhelm Ahlmann.

¹⁴ *Mehring*, Carl Schmitt (wie Anm. 3), S. 293.

¹⁵ Dazu: *G. Seiberth*, Anwalt des Reiches. Carl Schmitt und der Prozess „Preußen contra Reich“ vor dem Staatsgerichtshof (Zeitgeschichtliche Forschungen, 12), Berlin 2001; knappe Zusammenschau: *Mehring*, Carl Schmitt (wie Anm. 3), S. 288–299.

¹⁶ *C. Schmitt*, Verfassungslehre, 8. Aufl., Berlin 1993, S. 361 ff.

¹⁷ *C. Schmitt*, Der Hüter der Verfassung, 4. Aufl., Berlin 1996, S. 71 ff.

¹⁸ Einstweilen nach wie vor *Stefan Oeter*, Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaatsrecht, Tübingen 1998, S. 53 ff.

¹⁹ Vgl. *E. R. Huber*, Reichsgewalt und Staatsgerichtshof, Oldenburg 1932.

und seinen Ausgang zu sprechen. Dass dadurch auch seine Bemühung um eine politikgeschichtlich fundierte Verhältnisbestimmung der Begriffe „Bund“, „Staat“ und „Reich“ angeregt wurde, hat Schmitt in der bereits zitierten editorischen Anmerkung zur Kölner Vortragsfassung in „Positionen und Begriffe“ notiert.²⁰ Schon die Februar-Fassung seines Vortrags gibt zu erkennen, dass Schmitt in der Untersuchung dieses wechselseitigen Beziehungsgefüges nicht nur eine Herausforderung für den Wissenschaftler, sondern zugleich eine Angelegenheit von unmittelbar „realpolitischer“ Relevanz erblickt.²¹ Indem er sich selbst als „Staatsrechtler“ einführt²² und den Begriff „Staat“ in die Mitte seiner Begriffstrias setzt, deutet er den Fokus seines Interesses an – es geht um die Realisierung der „Staatlichkeit Deutschlands“,²³ die seit 200 Jahren in der Auseinandersetzung mit dem Reichs- und Bundesgedanken ein unbewältigtes Thema darstellt. Die These, die Schmitt zu begründen sucht, lautet: Das alte Reich (das Heilige Römische Reich deutscher Nation) ist an der aufkommenden Staatlichkeit zu Grunde gegangen.²⁴ Äußerungen des jungen Hegel²⁵ werden als Beleg dafür herangezogen, dass spätestens zu Beginn des 19. Jahrhunderts geradezu eine „Flucht“ aus dem „Reich“ in den „Staat“ stattfand. Schmitts Definition des Staates, die er im Vortrag präsentiert, kreist um das Element „Machtzentralisierung“ bzw. „Monopolisierung des Politischen“.²⁶ Auch wenn im Vortrag nicht von der (qualitativen) „Totalität“ des Staates die Rede ist, über die Schmitt zur Zeit des Vortrags gerade publiziert hatte, kann man sie in dieser Bestimmung anklingen sehen.²⁷ Nicht so sehr auf die Gesetz-

²⁰ Vgl. Schmitt, Reich – Staat – Bund (wie Anm. 5), S. 217, Anm.

²¹ Wir zitieren im Folgenden nach der Archiv-Paginierung des Vortrags: Bund, Staat und Reich, BArch NS/5/VI 17492, Bl. 36–74, hier: Bl. 38.

²² Vgl. ebd., Bl. 39.

²³ Ebd., Bl. 37.

²⁴ Vgl. ebd., Bl. 40: „das Deutsche Reich ist am Staat zugrunde gegangen. [...] Der Staat zerstört das Reich.“

²⁵ Vgl. ebd., Bl. 42.

²⁶ Vgl. ebd., Bl. 40: „Der Staat, d.h. eine zentralisierte Macht: Militär, Beamten-tum, Finanz und Souveränität, alles nur Ausdruck derselben Tatsache, dass er das Politische bei sich monopolisiert.“ Nach Schmitts Ausführungen in: Schmitt, Der Begriff des Politischen, Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, Berlin 1979, S. 23 f., wäre dies allerdings eher eine historische, mittlerweile in Frage gestellte Definition: „Auch die allgemeinen Begriffsbestimmungen des Politischen, die nichts als eine Weiter- oder Rückverweisung an den Staat enthalten, sind verständlich und insofern auch wissenschaftlich berechtigt, solange der Staat wirklich eine klare, eindeutig bestimmte Größe ist und den nicht-staatlichen, eben deshalb unpolitischen Gruppen und Angelegenheiten gegenübersteht, solange also der Staat das Monopol des Politischen hat. Das war dort der Fall, wo der Staat entweder (wie im 18. Jahrhundert) keine Gesellschaft als Gegenspieler anerkannte oder wenigstens (wie in Deutschland während des 19. Jahrhunderts und bis ins 20. Jahrhundert hinein) als stabile und unterscheidbare Macht über der Gesellschaft stand.“

gebungsgewalt, sondern auf die Verfügung über die Exekutive (vor allem die Beamtenbürokratie), so wird Schmitt in der Diskussion präzisieren,²⁸ kommt es dabei an. Solche Staatlichkeit aber ist nicht im alten Reich als ganzem, sondern in den vielen Teilstaaten Deutschlands zur Realisierung gekommen. Da sich die deutschen Staaten seit 1806 in verschiedenen Bundeskonstellationen zusammengefunden haben (Rheinbund von 1806, Deutscher Bund von 1815), begegnet ein „Staatenbund“ von Anfang an in Konfrontation zum Reich (zeitweise zudem unter der Hegemonie der benachbarten „Reiche“ Frankreich bzw. Österreich²⁹). Eine Integration des Staatsprinzips in das Reichsideal ist in Schmitts Analyse auch 1870 nicht gelungen. Die Reichsverfassung von 1870 spricht „die Sprache des Bundes und nicht die des Reiches“,³⁰ und dieser Bund ist ein „monarchische[r] Fürstenbund“,³¹ der immer noch nach Art eines Staatenbundes konstruiert ist. Darum gilt auch: „Der Dualismus Preußen – Reich, der heute so allgemeine Reformvorschläge hervorruft und als eine der schlimmsten Fehlkonstruktionen der Weimarer Verfassung empfunden wird und es auch tatsächlich ist, ist dort vorhanden“.³² Denn die Weimarer Verfassung hat zwar die Eigenstaatlichkeit der Länder und das aus ihnen resultierende Bundesdenken auszuschalten gesucht, konnte damit aber faktisch die aus der Konstruktion des Zweiten Reiches fortdauernde „Widerstandskraft“³³ der Länder nicht überwinden, wie vor allem das Beispiel Bayerns deutlich macht.³⁴ Vor allem bleibt die Frage, ob das im Reich unübersehbar dominante Preußen Staat sei oder nicht, ebenso wenig geklärt wie zuvor. Ist sie positiv zu beantworten, wird die Staatlichkeit des „Ganzen“ fraglich. Im Streit „Preußen contra Reich“ 1932 ging es darum nach Schmitt vor allem um ein Thema: Wer ist Träger der Staatlichkeit in Deutschland – Preußen oder das Reich?³⁵ Im Preußenschlag, so Schmitts Deutung, hätten sich „spezifisch preußische Energien und Kräfte [...] des Staates Preußen versichert“.³⁶ Am

²⁷ Vgl. etwa *Schmitt*, Weiterentwicklung des totalen Staats in Deutschland [Erst-erscheinen Anfang Febr. 1933], in: ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zu einer Verfassungslehre, Berlin 1958, S. 359–367, hier bes. S. 361.

²⁸ Vgl. *Schmitt*, Bund, Staat und Reich (wie Anm. 6), Bl. 71.

²⁹ Vgl. ebd., Bl. 45–51.

³⁰ Ebd., Bl. 52.

³¹ Ebd., Bl. 53.

³² Ebd., Bl. 56. Eine ähnliche Formulierung gebraucht Schmitt auch in einem Vortrag vom 23.11.32: Starker Staat und gesunde Wirtschaft, in: *ders.*, Staat, Großraum, Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916–1969, hrsg. von G. Maschke, Berlin 1995, S. 71–91, hier: S. 72. Es folgt eine scharfe Kritik des Leipziger Urteils.

³³ *Schmitt*, Bund, Staat und Reich (wie Anm. 6), Bl. 59.

³⁴ Vgl. ebd., Bl. 56 f.

³⁵ Vgl. ebd., Bl. 62.

20. Juli 1932 sei also der Versuch gemacht worden, die reale Staatlichkeit Preußens zugunsten der prekären Staatlichkeit des Reiches in Dienst zu nehmen, und zwar „formal vom Reich“³⁷ her – also Preußen als „ein Werkzeug und eine Waffe des Reiches“³⁸ zu benutzen. Schmitt greift damit ein von ihm und seinem Kreis schon 1932 stark gemachtes Motiv auf,³⁹ in dem die Sorge um die Einheit des Reiches verbunden wird mit dem Plädoyer dafür, die entscheidende Rolle bei ihrer Herbeiführung Preußen zuzuweisen.⁴⁰ Das Leipziger Urteil dagegen habe sich gerade nicht an den anti-föderalistischen Buchstaben der Verfassung gehalten, sondern doch wieder „aus Begriff und Wesen des Bundesstaates“⁴¹ argumentiert, so dass der „Dualismus Preußen – Reich“ nicht überwunden werden konnte; die „politische Einheit Deutschlands“ steht darum weiter aus,⁴² das „Reichsproblem“⁴³ der Weimarer Verfassung ist ungelöst. Man muss Schmitt sehr falsch verstehen, wenn man in diesen Ausführungen das Plädoyer für einen starken oder gar ideologisch aufgeladenen Reichsbegriff erkennen möchte. Die jetzt verfügbare Fassung des Vortrags zeigt, dass Andreas Koenen Unrecht hatte, als er Schmitts Reichsgründungsrede aus dem Januar 1933, deren Inhalt uns in der vorliegenden „Zweitverwertung“ umfassend dokumentiert ist, als Beleg für einen Schwenk in Richtung einer „Vision vom ‚Reich‘, der integrativen Formel der Konservativen Revolution“, deutete

³⁶ Ebd., Bl. 63.

³⁷ Ebd.

³⁸ Ebd., Bl. 64.

³⁹ Vgl. die zentralen Schlussätze von *Huber*, Reichsgewalt und Staatsgerichtshof (wie Anm. 19), S. 73: „Die Maßnahmen des 20. Juli 1932 jedoch waren in Wahrheit keine Exekution gegen Preußen, sondern eine Exekution der aus wirklich eigenwüchsigen preußischen Kräften gestalteten Reichsgewalt gegen den Parteienstaat um der Ehre und Einheit Preußens willen. Der geschichtliche Sinn des 20. Juli war, die Einheit und Ehre Preußens den zerstörenden Mächten des Parteienstaates zu entziehen und für das Reich zu retten. Darin besteht die Größe dieses Tages. Preußen und Reich gehören zusammen; nur dann wird das Reich ein Staat sein, wenn es gelingt, Preußen für das Reich zu erhalten. Die Ehre Preußens aber besteht darin, das Schwert des Reiches geführt und den Staat der Deutschen erneuert zu haben.“

⁴⁰ Schmitt hat dies in der Rückschau vor allem als das große Anliegen seines Freundes Popitz beschrieben. Er berichtet über den Februar 1933: „... viele Zusammenkünfte mit Marcks, mit Popitz vor allem. Popitz hatte eine Sache am Herzen, das war übrigens etwas, was ihn mit Schleicher innerlich verband: Preußen. Preußen muss bestehen bleiben, von Preußen aus muss die Einheit Deutschlands gemacht werden und bleiben. Der naturgegebene Gegenspieler waren natürlich hier die Bayern“ (*Hertweck/Kisoudis*, „Solange das Imperium da ist“, wie Anm. 1, S. 89).

⁴¹ *Schmitt*, Bund, Staat und Reich (wie Anm. 6), Bl. 60.

⁴² Ebd.

⁴³ Vgl. *C. Schmitt*, Konstruktive Verfassungsprobleme (Vortrag vom 4.11.32), in: ders., Staat, Großraum, Nomos (wie Anm. 32), S. 55–70, hier: S. 55 f.; dazu die Anm. [2] des Hrsg., S. 65.

und sogar meinte, Schmitt habe hier geradezu „das ‚Arcanum‘ seiner Staatsphilosophie“⁴⁴ enthüllt. Dagegen spricht allein schon, dass der Redner sich in der Ansprache um eine theoretisch tiefgehende Reflexion des Reichsbegriffes überhaupt nicht bemüht. Erst recht ist die Propagierung eines metaphysisch überhöhten Reichsgedankens nirgends zu erkennen. Schmitts Sorge gilt vielmehr der entschlossenen Realisierung von umfassender „Staatlichkeit“ in Deutschland, ohne die jeder Traum vom Reich „chimärisch“⁴⁵ bliebe. „Wir könnten sehr glücklich sein, wenn das Deutsche Reich, wie es da ist, ein starker Staat wäre und von dieser Basis aus sich ein Reich schüfe“⁴⁶ – vielleicht ist dies der Kernsatz des ganzen Vortrags. Erst wenn dieses Ziel (am besten mit Hilfe des *Staates* Preußen) erreicht wäre, könnte man nach Schmitts Einschätzung über die Entfaltung eines Potentials nachdenken, das im Begriff des Reiches über die Staatlichkeit hinaus zu finden ist: „Ein Reich ist meiner Meinung nach mehr als ein Staat. Ein Reich bedient sich eines Staates; für das echte Reich ist ein Staat eine Waffe, eine Rüstung, eine Armatur oder wie Sie es nennen wollen. Das wäre ein echtes Reich“.⁴⁷ Schmitt ist sich in der konkreten politischen Situation Ende Februar 1933 aber keineswegs sicher, ob und wie die echte Staatlichkeit Deutschlands Wirklichkeit werden kann; erst recht sieht er darum im (falsch angewandten) Reichsbegriff eher eine Gefahr für deren Etablierung als die Möglichkeit eines erweiterten Verständnisses.⁴⁸ Noch deutlicher fällt nur die Warnung vor „Worte[n] wie Bund, gleichgültig in welcher Verbindung – Bundesstaat oder Staatenbund oder bündisch oder föderalistisch –“ aus, die geeignet seien, „diesen Rest von Ansatz und Fragment von Staatlichkeit, den das Deutsche Reich darstellt, zu zerstören“.⁴⁹ Aus diesen Worten lässt sich die Enttäuschung über das Scheitern der letzten beiden Präsidialkabinette, die Schmitt unter Rückgriff auf Art. 48 WRV zu stützen gesucht hatte, heraushören. In der Diskussion deutet Schmitt an, dass die NSDAP möglicherweise einen entscheidend neuen Schritt in Richtung der Realisierung staatlicher Einheit gehen wird, indem sie den Einpar-

⁴⁴ Koenen, Der Fall Carl Schmitt (wie Anm. 4), S. 212.

⁴⁵ Vgl. Schmitt, Bund, Staat und Reich (wie Anm. 6), Bl. 68, 74.

⁴⁶ Ebd., Bl. 66, vgl. ähnlich schon Bl. 64.

⁴⁷ Ebd., Bl. 66.

⁴⁸ Eine klare Bestätigung dafür bietet eine Briefnotiz Schmitts gegenüber Wilhelm Stapel kurz nach der Reichsgründungsrede: „Der Sinn meiner Reichsgründungsrede vom 18. Januar war der, den gefährlichen staatsschwächenden Gebrauch des Wortes Reich zu zerstören und ebenso des Wortes Bund. Bei dem jungen Hegel ist deutlich zu sehen, wie er aus dem Reich in den Staat flüchtet. Die Frage auch der Beziehung dieser beiden Begriffe, wozu noch als Drittes die nach dem Bunde kommt, war der Gegenstand meiner Rede ...“ (*Lokatis*, Wilhelm Stapel und Carl Schmitt, wie Anm. 10, S. 47 [C. S. an W. S. vom 23.1.33]).

⁴⁹ Schmitt, Bund, Staat und Reich (wie Anm. 6), Bl. 67.

teienstaat etabliert. Die Monopolisierung des Politischen, an der das Reich bisher gescheitert ist, könnte durch einen neuen Akteur, die alles beherrschende Partei, verwirklicht werden. Ob aber tatsächlich „die Nationalsozialistische Partei (...) das Zeug und die Kraft [hat], den Einparteienstaat zu verwirklichen“,⁵⁰ lässt Schmitt bewusst offen. Im Schlusswort seines Februar-Vortrags distanziert er sich ausdrücklich von „parteipolitischer“ Vereinnahmung seiner Worte.⁵¹ Es gibt zuvor sogar Passagen, die Vorbehalte gegenüber „Kräfte[n], die heute in der Reichsregierung sitzen“, auszudrücken scheinen, vor allem im Hinblick auf das weitere Schicksal Preußens.⁵² Eine Trias „Staat, Bewegung, Volk“⁵³, mit der Schmitt bald darauf die Konstitutionsprinzipien für Deutschlands Einheit erfassen wird, ist im Februar 1933 noch nicht zu erkennen. So ist die jetzt zugängliche Vortragsfassung ein weiteres Indiz für die mittlerweile gut belegte Feststellung, dass Schmitt bis in den März 1933 hinein gegenüber der Regierung Hitlers keine eindeutige Position einnahm und erst im Anschluss an das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 und endgültig durch die Mitarbeit am Reichsstatthaltergesetz im April seine Entscheidung zugunsten der NSDAP fällte.⁵⁴ Der weitere Weg ist bekannt.

(4) Fast exakt vier Monate nach dem Berliner Vortrag hat Schmitt seine bereits erwähnte Antrittsvorlesung an der Universität Köln gehalten, an die er von der Berliner Handelshochschule gewechselt war. Man mag sich im ersten Moment darüber wundern, dass er bei dieser wichtigen Gelegenheit auf „alten“ Stoff zurückgriff, obwohl er seit der letzten Behandlung der Thematik in Berlin seinen politischen Standpunkt nicht unwesentlich verändert hatte. Offenbar sah er jedoch gerade die vorliegende Materie als ge-

⁵⁰ Ebd., Bl. 73.

⁵¹ Vgl. ebd., Bl. 69.

⁵² Vgl. ebd., Bl. 63 f.: „Inzwischen ist eine wesentliche Änderung eingetreten. Nach der Demission Schleichers sind die Kräfte, die heute in der Reichsregierung sitzen, nicht mehr in derselben einfachen Weise nur als spezifisch preußische Kräfte zu qualifizieren. Aber sie vereinnahmen nach wie vor Preußen und halten es in der Hand und bemächtigen sich also dieses Befehlsmechanismus Preußen. Es ist also bei der Frage der Verbindung des Reiches mit Preußen immer die erste Frage, wie die Dinge heute liegen: Wer ist eigentlich dieses Reich, das sich Preußens bemächtigt?“ Der Aussicht, dass zukünftig im deutschen „demokratischen Ein- oder Mehrparteienstaat [...] Preußen als politische Prämie der jeweils regierenden Partei zufällt“ (Bl. 65), begegnet Schmitt mit deutlicher Skepsis. Damit klingt ein Motiv aus dem Leipziger Schlussplädoyer Schmitts an: Schlußrede vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig, in: ders., Positionen und Begriffe (wie Anm. 5), S. 204–210, hier: S. 207 f.

⁵³ Vgl. C. Schmitt, Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit, Hamburg 1933.

⁵⁴ Vgl. Mehring, Carl Schmitt (wie Anm. 3), S. 304–310.

eignet an, um den Positionswechsel als schlüssige Konsequenz seines bisherigen Denkens auszuweisen. Lässt sich dies durch den Vergleich der nun verfügbaren ersten Vortragsfassung über „Bund, Staat und Reich“ mit der Kölner Publikationsversion illustrieren? Einen ersten Hinweis bietet bereits der bei der Antrittsvorlesung modifizierte Titel: Indem Schmitt nun in der Trias der von ihm behandelten Begriffe „Reich“ an den Anfang und „Bund“ ans Ende stellt, deutet er eine Umgewichtung zugunsten des erstgenannten an. Neue Akzente setzt auch die Einleitung des Textes, in der Schmitt die Verzahnung des „Lehrfachs des öffentlichen Rechts“ mit dem aktuellen „politischen Kampf der Völker und Parteien“ klarer hervorhebt.⁵⁵ Er kündigt damit an, dass sein Beitrag in politischer Absicht und im Wissen um „Freund-Feind-Konstellationen“⁵⁶ vorgetragen wird, nicht allein aus der Position des Distanz wahrenden wissenschaftlichen Beobachters, die in der früheren Fassung noch primär eingenommen wurde. Die Vorzeichen der Analyse haben sich also verschoben, auch wenn grundlegende Thesen, vor allem die historischen Zusammenhänge betreffend, weithin identisch geblieben sind. Gegenüber der älteren Vortragsfassung hat Schmitt in Köln die geschichtlichen Passagen gestrafft; in deren ausführlicherer Explikation liegt also bereits der eigenständige Wert der älteren Vortragsversion. Andererseits hat Schmitt in der Kölner Fassung manche Formulierungen präzisiert und neue Belege eingefügt.⁵⁷ So nimmt er etwa in den historischen Rückblick einige Quellenbelege für das Verständnis des Reichsbegriffs auf und begründet exakter, weshalb man im Leipziger Urteil eine Bestätigung dafür erkennen kann, dass auch das Weimarer System gegen den Wortlaut der eigenen Verfassung letztlich noch „bundesstaatsrechtlich“ dachte.⁵⁸ Die entscheidende inhaltliche Fortschreibung bietet der Juni-Vortrag in seinem Schlussteil, in dem Schmitt nach der Untersuchung seiner drei Begriffe die Frage stellt, wie „wir uns in der gegenwärtigen Situation zu ihnen zu verhalten“ haben.⁵⁹ Allen drei behandelten Worten attestiert er für deutsche Ohren je „eigentümliche Kraft und Wirkung“, die bis in „mythische“ Dimensionen reichen.⁶⁰ Gerade daraus aber leitet er die Unverzichtbarkeit einer richtigen Bestimmung ihres Verhältnisses ab. Noch eindeutiger als im Februar wird nun die Gefahr benannt, die aus der Verknüpfung von Staats- und Bundesbegriff resultiert; die polemisch gegen die Weimarer Verhält-

⁵⁵ Schmitt, Reich – Staat – Bund (wie Anm. 5), S. 217 [S. 42 in diesem Band].

⁵⁶ Ebd., S. 218.

⁵⁷ Dabei bleibt zu beachten, dass die Februar-Version die freie Rede eines Vortrags dokumentiert, der notwendigerweise die Präzision einer für den Druck aufbereiteten Fassung fehlt.

⁵⁸ Vgl. Schmitt, Reich – Staat – Bund (wie Anm. 5), S. 222 [S. 47].

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Vgl. ebd., S. 223 f.

nisse gerichtete Vokabel des „Parteienbundesstaates“ wird erst jetzt aufgegriffen.⁶¹ Gewiss kämpft Schmitt mit seinen anti-föderalistischen Auslassungen, wie R. Mehring bemerkt, „im Juni 1933 gegen einen weitgehend besieigten Gegner“⁶² – aber Mehring selbst gibt mit der Überschrift seines entsprechenden Abschnitts („Rache für Leipzig“) einen wichtigen Grund dafür an, dass Schmitt den Sieg gerne ausgekostet hat. Auch in weiteren Publikationen nach seiner Wende zum Nationalsozialismus wird er wiederholt auf den historischen Schaden, den „die Verknüpfung des Bundes-Gedankens mit dem Staats-Gedanken“ für die Einheit Deutschlands angerichtet habe, und auf das pro-föderalistische Leipziger Urteil zurückkommen, um „vor dem Hintergrund dieser vor-nationalsozialistischen Gedankenwelt des Parteienbundesstaates“ die „Leistung des Reichsstatthaltergesetzes“ in umso hellerem Licht erstrahlen zu lassen.⁶³ Ebenso eindeutig wie die Absage an den Föderalismus fällt in der Kölner Vortragsfassung die Zurückweisung eines ideologisch aufgeladenen Reichsbegriffs auf, dessen Beschwörung schon in der Vergangenheit die föderalistische Verhinderung echter Nationalstaatlichkeit nur gefördert habe.⁶⁴ Von „Reichstheologie“ o. ä. zeigt sich bei Schmitt also auch jetzt keine Spur.⁶⁵ Seine ganze Argumentation läuft weiterhin auf die Überzeugung zu, dass „es in der gegebenen geschichtlichen Lage und in der gegebenen politischen Wirklichkeit unserer Zeit kein Reich ohne starken Staat geben kann“.⁶⁶ Während er Ende Februar angesichts des in seinen Augen durch den Leipziger Prozess gescheiterten Konfliktbewältigungsversuchs noch keine sichere politische Perspektive für die Erreichung dieses Ziels anzubieten vermochte, mündet der Kölner Vortrag in das Urteil, dass „der unter der politischen Führung Adolf Hitlers entstandene neue Staat der nationalen Revolution [...] das jahrhundertalte Problem durch das Reichsstatthaltergesetz vom 7. April 1933 gelöst“ habe.⁶⁷ Das neue Reich unter Führung Hitlers, so ist Schmitt nun

⁶¹ Vgl. ebd., S. 224. Sie war aber schon zur Zeit des Leipziger Prozesses im Umlauf; vgl. *Huber*, Reichsgewalt und Staatsgerichtshof (wie Anm. 19), S. 18–24 u. ö.

⁶² *Mehring*, Carl Schmitt (wie Anm. 3), S. 321.

⁶³ Alle Zitate aus: *Schmitt*, Staat – Bewegung – Volk (wie Anm. 53), S. 18; erneut wird das Leipziger Urteil angesprochen ebd., S. 31. Vgl. auch *ders.*, Das Reichsstatthaltergesetz (Das Recht der nationalen Revolution, 3), Berlin 1933, S. 7 ff.; *ders.*, Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches. Der Sieg des Bürgers über den Soldaten, Hamburg 1934, S. 47 f. (Komm. Neuedition, hrsg. von G. Maschke, Berlin 2011).

⁶⁴ Dies ist auch ein zentrales Thema in den politisch-theologischen Vorträgen, die Schmitts enger Freund Karl Eschweiler 1933 gehalten hat; vgl. *Th. Marschler*, Karl Eschweiler (1886–1936). Theologische Erkenntnislehre und nationalsozialistische Ideologie (Quellen und Studien zur neueren Theologiegeschichte, 9), Regensburg 2011, S. 229 f.

⁶⁵ *Mehring*, Carl Schmitt (wie Anm. 3), S. 321, deutet dies korrekt an.

⁶⁶ *Schmitt*, Reich – Staat – Bund (wie Anm. 5), S. 224 [S. 49].

überzeugt, ist zugleich erstmals in der deutschen Geschichte ein einiger, politisch entschlossener und handlungsfähiger Staat geworden.⁶⁸ Der Bericht-erstatte des „Westdeutschen Beobachters“ tat dem Redner also kein Unrecht, als er zu Beginn seines Artikels feststellte, der neue Kölner Professor habe in seiner Vorlesung „vor allem auch ein überzeugendes, weil fachliches, Bekenntnis zum neuen Staat“ abgegeben.⁶⁹ Auffällig ist, dass Schmitt die im Februar offen angesprochene Perspektive „Durchsetzung des Einparteiensstaates“ jetzt nicht mehr als einziges Mittel der Verwirklichung konsequenter Staatlichkeit benennt, sondern als einen Faktor unter mehreren.⁷⁰ Der Schluss der Kölner Vorlesung illustriert noch einmal – nicht ohne Pathos – den Perspektivenwechsel, den der Redner selbst vollzogen hat: Der Vertreter der politischen Wissenschaft, der die Lösung eines jahrhundertealten Problems anerkennt, definiert sich selbst als Teil eines umfassenderen „Kampfes“ und bekennt sich zu seiner aktiven politischen Sendung.⁷¹

(5) Man muss also die beiden Vortragsfassungen synoptisch lesen, um zu erkennen, dass es Schmitt im Juni 1933 keineswegs nur um bequeme Wiederverwertung von zuvor erarbeitetem Material ging. Der Vortrag in seinen unterschiedlichen Fassungen bietet nicht bloß instruktive Einblicke in die literarische Werkstatt Carl Schmitts; er kann als Schlüsseltext für das Verständnis eines Schlüsseljahrs in seiner Biographie gelten. Welches Motivbündel auch insgesamt für Schmitts Wende zum neuen Regime entscheidend gewesen sein mag⁷² – auf jeden Fall gehörten die Überzeugung, dass Hitler die Schaffung echter Staatlichkeit des Reiches durch entschlossene Monopolisierung der politischen Exekutive ermöglicht hatte, ebenso dazu wie die Genugtuung, dass dessen Gesetzgebung die Niederlage aufzuheben vermochte, als die Schmitt das Urteil der „politischen Justiz“ im Leipziger Prozess⁷³ empfunden hatte. Die Grundideen, von denen her Schmitt seine neue Position im Sommer 1933 begründen konnte, lagen auch schon zu

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Den allgemeinen positiven Eindruck, den das rasch verabschiedete Gesetz damals machte, hat Schmitt auch Jahrzehnte später noch betont; vgl. *Hertweck/Kisou-dis*, „Solange das Imperium da ist“, wie Anm. 1, S. 92 f.

⁶⁹ *Westdeutscher Beobachter* Nr. 143 vom 20.6.1933, S. 5.

⁷⁰ Vgl. *Schmitt, Reich – Staat – Bund* (wie Anm. 5), S. 225 [S. 50]: „Diese [sc. neue Einheit, Th.M.] ruht auf drei Säulen: dem staatlichen Behördenapparat, der staatstragenden Parteiorganisation und einer ständischen Sozialordnung. Eine kraftvolle politische Führung, die aus der staatstragenden Partei hervorgeht, bringt die mannigfaltigsten Teile und Organisationen in ihr richtiges Verhältnis. Die anonyme und getarnte Art der politischen Machtausübung des früheren Parteienbundesstaates ist überwunden.“

⁷¹ Ebd., S. 224 f. [S. 49 f.].

⁷² Vgl. die zahlreichen bei *Mehring, Carl Schmitt* (wie Anm. 3), S. 310–313, er-wogenen Möglichkeiten.

Jahresbeginn bereit. Sie hätten aber nicht notwendig zu derjenigen Konklusion führen müssen, die er im Juni vortrug, wenn ihnen nicht eine neue, aus dem faktischen Handeln der NS-Regierung abgeleitete Prämisse hinzugefügt worden wäre. Begriffe, mit denen Schmitt schon lange beschäftigt war, hatten sich ihm nun endgültig als „unmittelbare Träger politischer Energien“⁷⁴ erwiesen.

⁷³ Vgl. *Schmitt*, Das Reichstatthaltergesetz (wie Anm. 63), S. 8, wo es zum Leipziger Urteil heißt: „Die Methoden politischer Justiz und justizförmiger Politik mußten gegenüber allen lebenswichtigen Fragen der Reichspolitik versagen; sie kamen in dieser Lage nur den Kräften des Verfalls zugute.“ E. R. Huber eröffnete seine unter Schmitts Einfluss verfasste Schrift: Reichsgewalt und Staatsgerichtshof (wie Anm. 19), S. 7–11, mit einem Kapitel „Politische Justiz“, in dem auch der Terminus „justizförmige Politik“ erscheint (S. 9; später erneut S. 69 ff.).

⁷⁴ *Schmitt*, Reich – Staat – Bund (wie Anm. 5), S. 225 [S. 50].

[36]

Bund, Staat und Reich.

Vortrag von

Prof. Carl Schmitt

anlässlich einer Abschiedsfeier, veranstaltet von
der „Politischen Gesellschaft“, Berlin, am
Donnerstag, den 22. Februar 1933, abends 8 Uhr
im Hause des Akademischen Vereins Hütte

[37] Nach einleitenden Begrüßungsworten des Herrn Vorwerk⁷⁵ dankt Herr Prof. Schmitt dafür, dass ihm Gelegenheit gegeben sei, vor seinem Verlassen Berlins noch einmal vor diesem Kreise sprechen zu dürfen. Er führte dann aus:

Wenn ich nun in einigen großen deutschen Städten herumgehe, so habe ich dabei niemals ein anderes Gefühl, als das, immer auf der Suche nach einem geeigneten Objekt zu sein, das nach allen meinen historischen und politischen Erfahrungen irgendwie doch lokalisiert sein muss. Nicht nur der Weltgeist hat eine Residenz, jeder Staat hat einen Mittelpunkt, jedes Reich hat irgendwie eine Hauptstadt. Jedenfalls war das bei den alten Reichen so, dass sie geradezu an eine Stadt geknüpft waren und mit ihr verbunden waren. Bei einem Reich ist es mir allerdings schon wieder sehr fraglich geworden, in welchem Masse es eine Hauptstadt haben kann. Das Deutsche Reich hatte bisher keine Hauptstadt. Es gibt keinen Staat ohne Hauptstadt. Und so ist die Frage nach der Hauptstadt Deutschlands eigentlich nur ein konkreter Fall der Frage, ob Deutschland überhaupt ein Staat ist, der Frage nach der Staatlichkeit Deutschlands.

Nun bin ich Ihnen ganz besonders dankbar, dass Sie mir Gelegenheit geben, über Begriffe wie Reich, Staat und Bund hier zu sprechen. Ich habe das schon einmal vor kurzem am 18. Januar in der Handelshochschule bei der Reichsgründungsfeier getan und werde infolgedessen mich hier in weitem Maße wiederholen. Diejenigen, für die es eine Wiederholung bedeutet, bitte ich um Geduld und Nachsicht. Aber auch die anderen muss ich um Geduld bitten, denn ich kann nicht aus [38] meiner Haut heraus. Ich muss

⁷⁵ Im Typoskript „Vorwerk“. Gemeint ist: Friedrich Vorwerk (1893–1969), Publizist und Verleger, Schriftleiter der Zeitschrift „Der Ring“ (nach: Schmitt, Tagebücher 1930 bis 1934, wie Anm. 2, S. 29, Anm. 225). Alle Anmerkungen im nachfolgenden Text stammen vom Editor.

begrifflich sein. Ich empfinde das natürlich nicht als einen Mangel, weiß aber, welchen Schwierigkeiten man dabei ausgesetzt ist, wenn man versucht, einerseits Begriffe klar herauszustellen und andererseits geschichtlich anschaulich zu sein. Es entsteht dann sehr leicht der Eindruck von Konstruktionen, und jeder hat diesen Einwand sehr nahe, dass es sich dabei um bloße Spielereien und um Baukastengebäude oder dergleichen handele. Ich fürchte diesen Einwand nur insofern, als es mir leid tun würde, wenn Menschen, auf deren Verständnis ich Wert lege, sich von diesem Einwand irgendwie beeindrucken lassen; in der Sache fürchte ich ihn nicht. Selbstverständlich gibt es gute und schlechte Begriffe, sophistische Begriffe und Begriffe, die eine Realität haben. Es gibt Begriffe, die geradezu eine explosive Kraft haben und umgekehrt: durch Zerstörung eines Begriffes kann ich ein Reich zerstören, und die Wirkungen einer Begriffszerstörung können je nach der historischen Lage der Sache so einer Thronzertrümmerung selber gleichen. Mit diesen Begriffen ist eine sehr wichtige unmittelbare Frage verbunden, nicht nur, weil sie der Kern von Mythen sein können, um die gekämpft wird, weil sie schließlich zu jedem Katechismus⁷⁶ gehören, und ein Staat kann nicht existieren ohne einen Katechismus, und ein Katechismus kann nicht bestehen ohne Begriffe, handhabbare, klare Begriffe, nach denen einige 10.000 von, seien es nun Lehrer oder seien es Unteroftiziere, richtig exerzieren müssen. Diese Art von Präzision, das ist das, was nach meinen Beobachtungen also etwas realpolitisch unmittelbar Wichtiges ist. Dazu kommt, dass die Begriffe Konstruktions- und Organisationsformen annehmen mit einer unabsehbaren Folgewirkung, die sich eines Tages in der Praxis enthüllt, sei es [39] in der Verwaltungspraxis, sei es in der Rechtspraxis, sei es in den parteipolitischen Kontroversen und deren undurchdringlicher Verwirrung. Dies also zur Voraussetzung über die Begriffe, nicht um eine Methodologie an die Spitze zu stellen, sondern um die Art und Weise, wie ich hier eine Angelegenheit, die Ihnen allen aus geschichtlichen und anderen Betrachtungen geläufig ist, von der Seite her zeige, von der sie sich mir als einem Staatsrechtler präsentiert.

Bei Staatsrechtlern muss ich natürlich schon stocken, denn warum nenne ich mich einen Staatsrechtler und warum nicht einen Reichsrechtslehrer oder Bundesrechtslehrer? Wenn ich die ungeheure Auszeichnung und Ehre hätte, Ordinarius an einer bayrischen Universität zu sein, so müsste ich mich einen Bundesrechtslehrer nennen. Ich würde wahrscheinlich gar nicht zum Ordinarius ernannt werden, ohne dass man sich in meinem Falle besonders versichert hätte – vielleicht hätte ich sogar einen Revers unterschreiben müssen. Ich müsste mich also irgendwie klar darüber äußern, dass ich auf dem Boden der föderalistischen Staatslehre stehe. Was

⁷⁶ Im Ts. hier und im Folgenden: „Kathechismus“.

föderalistische Staatslehre ist, das kann man nur von München aus wissen. Und so würde ich also ein Bundesrechtler sein. Ich bin ein Staatsrechtler. Ich muss Ihnen gestehen, der Staat, dessen Recht ich doziere, weiß seine Rechtslehrer nicht so einfach und selbstverständlich zu behandeln, wie etwa der bayrische Staat seine Staatsrechtslehrer. Dagegen haben wir auch Parteirechtslehrer, und das sind sehr beliebte und allgemein anerkannte und hochgeschätzte Größen. Reichsrechtslehrer sind eigentlich wohl kaum bekannt in der gegenwärtigen Situation. Und so sitzt man gerade mit dem Objekt seiner Wissenschaft etwas schwierig zwischen den Begriffen. [40] Und so sehen Sie, dass ich fortwährend mit meinen Gedanken um diese Begriffe Staat, Reich und Bund mich bewege. Ich sehe also zunächst folgendes und glaube, dass das essenzielle Formeln, nicht abstrakte, sondern konkrete Formeln sind – Träger von effektiven Kräften werden damit bezeichnet – wenn ich sage: das Deutsche Reich ist am Staat zugrunde gegangen. Eigentlich eine Banalität. In einer 400jährigen Auseinandersetzung ging die politische Einheit, die damals deutsches Reich hieß, daran zugrunde, dass sie Staaten entwickelt. Und gerade je mehr sie Staaten werden, je staatlicher sie werden, umso mehr lösen sie von innen her die politische Einheit des Reiches auf. Warum? Weil sie das Monopol der Staatlichkeit bei sich als Staat nun festhalten und durchsetzen. Dass wir von Staatsrecht sprechen und von Staatsrechtslehrern zeigt Ihnen ja, wie hundertprozentig der Sieg des Begriffes Staat gewesen ist gegenüber dem Begriff Reich. Der Staat zerstört das Reich. Das haben wir in der deutschen Geschichte erlebt und das sollte man nicht vergessen.

Nun ist es ganz gleichgültig, von welcher Seite man es bewertet. Man darf es nicht vergessen, um eine Reihe von schlimmen Verwirrungen, die mit dem Wort und Begriff des Reiches betrieben werden, sofort zu durchschauen. Der Staat hat das Reich wahrscheinlich mit Recht zerstört. Wir sprechen ja nicht von irgendwelchen Legalitätsdingen, sondern von einer geschichtlichen Entwicklung und suchen sie so präzise und so konkret wie möglich zu erklären. Der Staat, d.h. eine zentralisierte Macht: Militär, Beamtentum, Finanz und Souveränität, alles nur Ausdruck derselben Tatsache, dass er das Politische bei sich monopolisiert. Wer die Entscheidung über jede [41] Frage – Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung usw. – bei sich konzentriert, war ein Staat. Wer das nicht konnte, war kein Staat. Und da der Staat die maßgebende politische Größe war, ging das Reich darüber zugrunde, weil für die Auffassung dieser Zeit das Reich kein Staat war.

Am Ende des 18. Jahrhunderts ist diese Entwicklung in Deutschland erst entschieden. In anderen Ländern ist sie früher eingetreten, aber in Deutschland doch Ende des 18. Jahrhunderts etwa. Wenn Sie die staatsrechtlichen Lehrbücher in der Zeit der französischen Revolution von 1789–1800 oder

bis zum Frieden von Lunéville⁷⁷ studieren, so sprechen wir schon vom Staat, und das auf eine echt deutsche Art und Weise. Sowohl die einzelnen Territorien sind Staaten, als auch das Reich ist ein Staat. So helfen sie sich, und so war dann die Sache für die damaligen Kollegen entschieden. Inzwischen fanden sich Staatsrechtslehrer in einzelnen Staaten, die die Souveränität für sich und für ihren Staat in Anspruch nahmen. Aber der Kampf um die Worte Reich und Staat wurde merkwürdigerweise niemals so geführt, dass man sagte, das Reich ist mehr als ein Staat oder das Reich ist etwas anderes als ein Staat, ist eine Art politisches Gebilde für sich, sondern Staat war das selbstverständliche Wort. Die reichstreuen Leute, die zum Ausdruck bringen wollten, dass sie selbst 1797 noch an einem Reich festhielten, fanden dafür kein anderes Wort, als dass sie versicherten, das Reich sei trotz allem doch noch ein Staat, und die Territorien und die Staaten, die sich daraus entwickelt hatten, waren zweifellos auch Staaten, und das ganze hieß damals schon Staatenstaat. Und so zeigt sich bereits hier die typische Unentschlossenheit in den Begriffen, der Verzicht auf die politische Entscheidung, ein Versuch, durch bloße Wortzusammen[42]stellungen dem eigentlichen Problem zu entgehen. Und das erschütterndste Dokument, das erste große Dokument, das den Begriff und das Wort Reich preisgibt und aus dem Reich in den Staat flüchtet, ist die Jugendschrift Hegel's aus dem Jahre 1802 über die Verfassung Deutschlands, das mit dem berühmten Satze anfängt, der sich übrigens dutzende Mal wiederholt: „Deutschland ist kein Staat mehr, das Deutsche Reich ist kein Staat mehr, das Reich ist kein Staat.“⁷⁸ Damit war es erledigt. Der Staat ist der maßgebende Begriff, und die ganze Weiterentwicklung der Hegel'schen Philosophie, insbesondere seine Rechts- und Staatsphilosophie dreht sich um den Begriff Staat. Und so, wie ein katholischer Theologe – Möhler⁷⁹ – nachgewiesen hat, dass man alle Eigenschaften, alle spezifischen Merkmale des Hegel'schen Staates als des Reichs der objektiven Sittlichkeit in den Beziehungen der Gesellschaftsauffassung unverändert auf die katholische Kirche übertragen

⁷⁷ Ende des „Zweiten Koalitionskriegs“ zwischen Frankreich und Österreich am 9.2.1801.

⁷⁸ Vgl. G. W. F. Hegel, *Die Verfassung Deutschlands*, in: ders., *Werke* Bd. 1, hrsg. von E. Moldenhauer und K. M. Michel, Frankfurt a.M. 1986, S. 452.

⁷⁹ Im Ts. „Müller“. Ganz offenbar handelt es sich hier um einen Fehler des Nachschreibers, der wohl in der katholischen Theologie nicht bewandert war. Schmitt greift an dieser Stelle offensichtlich auf eine These zurück, die sein Theologenfreund Karl Eschweiler 1930 in einer Monographie über Johann Adam Möhler (1796–1838), eine zentrale Figur in der katholischen Tübinger Theologenschule des 19. Jahrhunderts, vertreten hatte: Jo. Adam Möhlers Kirchenbegriff. Das Hauptstück der katholischen Auseinandersetzung mit dem deutschen Idealismus, Braunsberg 1930. Vgl. dazu Th. Marschler, Karl Eschweiler (1886–1936) (wie Anm. 64), S. 193 f., 355.

könne, ohne dass sie dabei viel schöner und viel passender seien als bei einem der Weltenstaaten, so könnte man vielleicht noch viel eher sagen, dass gegenüber einer bestimmten Reichsvorstellung dieser Begriff Staat von Hegel als eine Abwandlung des Reichsgedankens erscheint. Es wäre töricht und lächerlich, wenn dies auch gemacht worden ist, nun etwa irgend einen x-beliebigen Staat, Litauen oder Albanien, mit dem ganzen metaphysischen Apparat der Hegel'schen Staatsphilosophie in Verbindung zu bringen. Aber das Interessante ist, dass viele deutsche Staaten, um die es sich dabei handelt, zu einem gewissen Grade doch noch ein Stück Reich in sich hatten. Es waren nicht Staaten beliebiger Art. Und vor allen Dingen aber ist ja die Hegel'sche Staatsphilosophie in Wahrheit eine Philosophie des preußischen Staates bis 1848. [43] Und ich habe bei einer nochmaligen Lektüre der Hegel'schen Staatsphilosophie doch wiederum gestaunt, wie konkret dieses Bild des preußischen Staates ist. Es ist einfach unrichtig und eine mir unerklärliche Art von Irreführung, dass man behauptet, Hegel sei schwer verständlich und unlesbar. Ich weiß kein klareres, einfacheres oder deutlicheres Buch als diese Rechtsphilosophie und diese Hegel'schen Ausführungen über den Staat. Das war in der Tat der damalige preußische Beamtenstaat, sowie man sich klar wird, dass wesentlich die Kirche, die unierte Kirche zu diesem Staate gehörte. Ich wollte nur sagen: Wenn Hegel aus dem Reich in den Staat flüchtet, so vollzieht er einen einfachen geschichtlichen konkreten Vorgang. Das Reich ging unter, und es blieb als politische Größe eigentlich nur ein Staat, und dafür kam praktisch nur der preußische Staat in Betracht. Ich könnte mir auch eine Geschichte des preußischen Staates in der Weise denken, dass man zeigt, wie der Staat untergeht mit der Hegel'schen Philosophie, also seit dem Jahre 1848 nicht mehr imstande ist, eine Staatsphilosophie, die doch eine konkrete politische Existenz, eine ernsthafte Sache, wenn sie überhaupt etwas Interessantes sein will, aus sich heraus zu gestalten. Er stellt sich irgendeine romantische, traditionalistische Geschichte vor – Friedrich Julius Stahl⁸⁰ – er muss aus dem Ghetto von München kommen, um sich irgendeine Sache zurecht zu machen. Später verzichtet [44] er überhaupt, übernimmt nationalliberale Dinge, er weiß nicht mehr, was eine Staatsphilosophie ist; er sieht nicht mehr die konkrete, in der politischen Praxis selbst gegebene Identität der Begriffe, versteht nicht mehr, was es heißt, wenn Hegel sagt: „Was ist, ist vernünftig; was nicht mehr begriffen werden kann, ist nicht mehr!“ Und gerade die eindeutige, klare, siegreiche, wenn ich so sagen darf, politische Existenz führt zu genau ebenso eindeutigen, klaren, siegreichen Begriffen. Alles das war völlig verloren gegangen – das ist ein erschütterndes Bild – es war gerade bei der

⁸⁰ Friedrich Julius Stahl (1802–1861), deutscher Rechtsphilosoph und Staatsrechtler in Erlangen und Berlin, als konservativer Politiker u. a. Mitglied im Preußischen Herrenhaus.

gebildeten preußischen Beamtenschaft, der damals staatstragenden Schicht, verloren gegangen, die doch in der Zeit bis 1840 ungefähr, also vor dem eigentlichen Einbruch einer romantisch⁸¹ liberal verwässerten Philosophie, wenn man es so nennen will, noch wusste, was die Philosophie für einen Staat bedeutet, Philosophie auch hier wiederum im Sinne dieser Notwendigkeit klarer, konkreter und vor allen Dingen realer Begriffe. Hegel sagte, das große Schauspiel, dass einer aus dem Reich in den Staat flüchtet. Dafür ist diese Jugendschrift eines 25jährigen Mannes aus dem Jahre 1802 ein wirklich erschütterndes Dokument. Fast in jedem Satz heißt es immer wieder: Das ist das Unglück dieses Reiches, dass es kein Staat ist. Dass in dem Begriff, in dem Wort Reich etwas Selbständiges liegen könnte gegenüber dem Staat, das weiß er nicht und will es nicht wissen. Noch die guten Staatsrechtler des Norddeutschen Bundes [45] in der Zeit von 1867–1871 haben das Wort „Reich“ gemieden und davor gewarnt und gesagt: Wir haben so traurige Erinnerungen an dieses Reich, dass wir dieses Wort lieber vermeiden wollen. Sie empfanden es geradezu als eine Art Degradierung und Disqualifizierung, wenn man das Staatswesen, das man jetzt neu gründen wollte, mit dem Namen Reich bezeichnete. Es hat sich nun aus irgendwelchen Gründen, die ich hier nicht historisch untersuchen kann, doch 1871 der Name Reich durchgesetzt. Aber ich möchte hier nun in einer kurzen geschichtlichen Erinnerung – mehr ist es nicht – andeuten, worauf es mir bei dieser Sache ankommt.

Ich sehe hier Folgendes: 1806 geht das Reich zugrunde, flüchten die Leute, die sich darüber Gedanken machen, in den Staat als die Wirklichkeit und die Vernunft des politischen Seins. 1806 geht das Reich zugrunde. In derselben Sekunde sind, wie Sie wissen, auch schon zwei Gegenreiche da. Es ist nicht so, als ob das Reich verschwindet und nur noch Staaten übrig bleiben, sondern es ist sofort ein Dualismus da, und zwar einmal das Ersatzreich – wenn ich so sagen darf – Österreich, in der Defensive, zieht sich zurück, bleibt aber Reich mit einem neuen Kaiser. Und dann auf der anderen Seite das offensive Gegenreich, das napoleonische Frankreich. Die französische Monarchie fühlt sich sehr bewusst als Reich. Sehr auffällig ist mir eine historische Untersuchung darüber, woher das Interesse [46] Napoleons I. an dem Begriff und Wort Reich eigentlich kommt. Dass vorher einer der französischen Herrscher sich Kaiser nennt, ist mir nicht bekannt. Es ist eine sehr auffällige Erscheinung. Am auffälligsten ist mir aber gerade aus den Quellen dieser Jahre bis 1806 zu ersehen, mit welcher Bewusstheit er das Deutsche Reich zerstört und Wert darauf legt, dass Deutschland nur noch eine *confédération germanique* ist, ein Staatenbund, während das Reich das Kaiserreich Frankreich ist. Er hatte nicht die Kraft, das österrei-

⁸¹ Im Ts. „romanisch“.

chische Kaiserreich zu vernichten, aber er war der bekannte Nachfolger Karls des Großen. Jedenfalls setzt er sich damit sehr stark aus der französischen Tradition heraus, denn Sie wissen, auch Ludwig XIV. hätte sich nicht Kaiser von Frankreich genannt, denn er hatte nicht den Ehrgeiz, sich zum deutschen Kaiser von den deutschen Kurfürsten wählen zu lassen, oder von sich aus, von Paris aus zu etablieren, während das hier geschah bei Napoleon Bonaparte. Hier nun, 1806, sehe ich eine wesentliche, wenn auch vorübergehende, aber doch ganz wesentliche Beziehungen enthüllende Gleichzeitigkeit von Reich, Staat und Bund. Sie wissen, der Rheinbund, der 1806 gegründet wurde, war ein Bund deutscher Staaten zum Schutze ihrer Staatlichkeit, zum Schutze ihrer Souveränität. Und es zeigt sich hier nun sofort nicht nur, dass Staat und Reich feindliche Begriffe sind, sondern es zeigte sich auch, dass [47] Bund und Staat zusammen gehören gegen das Reich. Das ist meiner Meinung nach doch so, dass das heute bei dem – verzeihen Sie – Gerede von föderalistisch, bündisch usw. in Vergessenheit geraten [ist]. Das Reich ist kein Bund, sondern was wir bisher an Föderalismus im letzten Jahrhundert in der deutschen Geschichte gehabt haben, das zeigt sich in einer spezifisch reichsfeindlichen Verbindung mit dem Staat und der Staatlichkeit deutscher Länder, deutscher Territorien usw. Dass deutscher Staat und deutsches Reich damals feindliche Begriffe waren, darüber soll man sich nichts vormachen. Der Bund ist eine Waffe der Staatlichkeit, und zwar auf deutschem Boden zum Schutze der Staatlichkeit gegen das Reich. Der Protektor dieses Bundes bekanntlich saß außerhalb des Bundes, wenigstens allerdings nicht ganz. Er hatte ausgesprochene Mitgliedsrechte nach der Verfassung dieses Rheinbundes, die man sich heute einmal wieder ansehen muss, um zu sehen, wie unheimlich nahe solche Dinge doch noch gelegentlich erscheinen, und er war der Träger des Bundes. Zu jedem Bunde gehört ein Träger, ein Garant, der einmal den Schutz und die Sicherheit nach außen garantiert, andererseits für die innerbündische Befriedung sorgt. Dieser Rheinbund war ein hegemonischer Bund zum Schutze der Staatlichkeit mit einem Träger, der außerhalb Deutschlands saß, der nun diesen Rheinbund in sein großes Reich – das verdient diesen Namen – eingegliedert hat. Ein deutscher Staatsrechtslehrer des Jahres 1810, [48] Zachariae⁸² – Heidelberg,⁸³ sagt:⁸⁴ Europa zerfällt in zwei Teile. Das eine ist das französische Reich und besteht aus dem französischen Kaiserreich, im engeren

⁸² Im Ts. „Zacharias“.

⁸³ Karl Salomo Zachariae (1769–1843), deutscher Rechtshistoriker und Staatswissenschaftler, ab 1807 in Heidelberg tätig.

⁸⁴ In der Publikationsfassung Reich – Staat – Bund (wie Anm. 5), S. 219, verweist Schmitt (mit nicht ganz korrekter Titelzitation) auf: Zachariae, Das Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten und das rheinische Bundesrecht, Heidelberg 1810, S. 129.

Sinne der französische Staat. Zum zweiten Reiche gehört der Rheinbund mit den unter dem französischen Protektorat zusammengefaßten deutschen Staaten, ferner die italienischen und anderen Staaten, deren Haupt Mitglied der Familie Bonaparte ist. Und als dritte Zone in dieses Reich gehören die Verbündeten, die mit Napoleon verbündeten Staaten, solche, die ein ewiges Bündnis mit ihm hatten, und solche, die nur vorübergehend mit ihm verbündet waren. Dazu gehört infolgedessen auch das Preußen von 1810 für diese Auffassung zum französischen Reich, wenn auch nur als Alliierter Frankreichs und zu dem Gegenreich England und die mit England verbündeten Staaten usw. Das war eine sehr deutliche Reichsvorstellung mit Paris im Mittelpunkt, und hier zeigt sich einmal das Problem des Trägers eines Reiches. Es war in der Weise gelöst, dass der Kaiser draußen saß, und das ist charakteristisch für den Dualismus, den ich immer wieder in Deutschland finde im letzten Jahrhundert, der Dualismus eines Gegenreiches und eines Ersatzreiches. Eine andere Art Dualismus liegt darin, dass der größte Teil Deutschlands in Staaten aufgelöst, aber zu einem Staatenbunde verbunden mit einem außerhalb Deutschlands stehenden Reich nun in eine weitere Verbindung tritt. Die im Rheinbund zusammengeschlossenen Fürsten waren sowohl einzeln wie auch als Bund [49] wiederum mit Napoleon durch einen ewigen Bund verbunden. Das ist ein ganzes Bund- und Bündnissystem, als das sich dieser Rheinbund hier darstellt. Wie gesagt, ich war bei der Lektüre der Quellen über diesen Rheinbund und der Einzelheiten der Vorgänge, die sich abgespielt haben, namentlich der französischen Erklärungen, überrascht, einmal über die Bewusstheit, mit der Napoleon Wert darauf legt, dass das Deutsche Reich nicht mehr existiere und zweitens wie hier sofort Staat und Bund sich mit einem fremden Reich gegen jeden deutschen Reichsgedanken verbündeten. Was man nun 1815 gemacht hat bei dem Deutschen Bund, ist nun vom Standpunkt des Staates aus gesehen eigentlich eine ehrliche und klare Sache gewesen. Man hat die Staatlichkeit der Länder garantiert. Man vergisst meistens, dass dieser Deutsche Bund von 1815 den Zweck hatte, die durch Napoleon erworbene Souveränität vor allen Dingen erst einmal zu garantieren. Die Verbindung von Bund und Staat gegen Reich ist ganz deutlich und offensichtlich. Die Beziehung mit dem Reich ist fast nur noch spärlich vorhanden, aber sie ist merkwürdigerweise vorhanden, denn dieser deutsche Bund bestand ja nur aus Gebieten der Länder, die vormals zum Deutschen Reich gehörten. Der Deutsche Bund legt Wert darauf, dass er nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches ist. Er legt Wert darauf, dass er kein Reich ist, sondern nur ein Staatenbund. Aber [50] sonderbarerweise, territorial beschränkt er sich auf das Gebiet des früheren Deutschen Reiches mit dem merkwürdigen Ergebnis, dass die beiden hegemonischen Träger des Bundes, wenigstens nach außen hin, Österreich und Preußen, mit einem Fuß außerhalb des Bundes standen. Preußen gehört

mit seinen östlichen Provinzen nicht zum deutschen Bunde. Österreich gehört mit seinen nichtdeutschen Ländern, also mit dem größten Teil seines Gebietes, ebenfalls nicht zum deutschen Bunde, sodass also diese beiden Hegemonien, die den Bund politisch beherrschten, halb draußen standen, und nun innerhalb des Bundes eigentlich nur die mittleren Staaten saßen und die kleineren, von denen besonders Bayern eine eigentümliche und hervorragende Rolle spielte,⁸⁵ zum Teil vielleicht aus einem analogen Grunde wie in der habsburgischen Monarchie Ungarn eine unverhältnismäßige Rolle spielte, weil Ungarn eben hundertprozentig in diesem Gebilde saß, während sämtliche übrigen Staaten ja mit einem Fuße draußen standen oder jedenfalls außerhalb dieses Staatswesens ihre nationalen und volksmäßigen Beziehungen haben.

So fühlt sich also Bayern als Mittelpunkt dieses deutschen Staatenbundes, denn das war ein hundertprozentig deutscher Staat und er lag hundertprozentig in dem Bund, soweit man ihn als Nachfolger des Reiches betrachten konnte, während die Hauptmächte mit einem Fuße draußen standen, und gerade mit ihren östlichen Gebieten. [51]

So ergab sich wiederum ein merkwürdiger Dualismus einmal: Träger des Bundes waren, politisch gesprochen, die zwei Hauptmächte Preußen und Österreich, und Träger des Bundes war ein Staat. Preußen ist niemals als Reich bezeichnet worden, Preußen hat immer der deutsche Staat geheißen. Bayern ist auch ein Staat, aber in einem anderen Sinne, nicht in diesem klassischen Sinne. Österreich war das alte Ersatzreich, sodass also jetzt schon zwei Surrogate vorhanden waren, einmal das Ersatzreich, das Kaiserreich Österreich, zweitens der deutsche Staatenbund. Und der Dualismus dieser beiden Träger ist sehr auffällig, weil jeder dieser beiden Träger halb außerhalb des Bundes stand. Der Zusammenhang der Begriffe, auf den es mir hierbei ankommt – Bund und Staat – ist ganz deutlich. Dass hier Bund und Staat sich verbünden gegen den Reichsbegriff ist ebenfalls sehr deutlich zu sehen. Sie garantieren sich, vor allen Dingen auch den kleinsten Staaten, ihre Staatlichkeit, und das wird als der eigentliche Zweck dieses Bundes bezeichnet.

Nun hat der Krieg von 1866 den Dualismus beseitigt und verdrängt nun der hegemonische Staat das hegemonische Reich aus diesem deutschen Staatenbund und gründet nun selbst ein neues Bündnissystem, zunächst den Norddeutschen Bund, aus dem das Deutsche Reich wird. Hier tritt nun sofort wiederum eine Art von Dualismus ein. Es ist jetzt aber ein Reich, wenigstens dem Namen nach. Aber dieses Reich legt Wert darauf, [52] dass es als Ganzes eine bündische Grundlage hat. Die Hegemonie des Großstaats Preußen gegenüber den mittleren und kleineren Staaten ist eine Konstruktion.

⁸⁵ Im Ts. „spielten“.

Das Element in diesem Gesamtgebilde ist doch, wenn man sich einmal um die Gedanken kümmert, die sich die Zeitgenossen gemacht haben, eine überaus unklare Sache gewesen. Sie werden mich nicht missverstehen. Ich will hier nicht etwa einem Bismarck den Vorwurf machen, dass er unklare Konstruktionen gemacht habe, sondern wir wollen nur wissen, um was es sich handelt. Wenn Sie Bismarcks Erinnerungen lesen, stellen Sie fest: Gerade Bismarck selbst wusste ganz genau, was für ein mühseliger Notbau diese ganze Sache unter dem Gesichtspunkt der Konstruktion gewesen ist, der politischen und der staatlichen Konstruktion. Die Sache war die: Man half sich damit, dass man sagte, schön, das Frühere von 1815 war ein Staatenbund; was wir jetzt haben, ist ein Bundesstaat. Es hat sich aber erst so um 1880 herum festgesetzt, dass man sich damit zufrieden gab. Zunächst hat man sich die ersten zehn Jahre abgemüht mit der Frage, was dieses Gesamtgebilde eigentlich ist. Und Sie wissen, die Verfassung selber, die in allen entscheidenden Punkten terminologisch sehr exakt ist, spricht vom Bunde; sie spricht nach Bismarck die Sprache des Bundes und nicht die des Reiches. Es gibt nur ein Organ, das nach dem Reiche benannt ist, das ist der Reichstag, die nach den demokratischen Grundsätzen gewählte Volksvertretung. Dagegen [53] das anerkannte souveräne Organ ist der Bundesrat. Der Kaiser ist Kaiser pro Titel, war aber Bundespräsident, und der Reichskanzler hieß Reichskanzler, war aber nur der verantwortliche Minister des Bundespräsidenten. Eine Reichsregierung im eigentlichen Sinne gab es überhaupt nicht in diesem Reiche. Wiederum ein Dualismus, nur dass dieser Dualismus jetzt in die Verfassungskonstruktion hinein verlegt ist und zwei Verfassungsprinzipien nebeneinander stehen. Nämlich einmal der monarchische Fürstenbund, der war, man kann sagen, was man will, nach wie vor ein Staatenbund. Das Wort Bundesstaat ist nur ein trügerischer Schleier über den eigentlichen Schwierigkeiten, eine ganz billige und auf Illusionen berechnete Antithese gegen Staatenbund. Selbstverständlich klappt die Mechanik solcher Antithesen sehr einfach. Der Staatenbund ist ein Rechtsverhältnis, der Bundesstaat ist ein Verhältnisrecht usw. So finden sich eine Reihe ganz sophistischer Antithesen, die einfach alle unwahr sind, die man heute sofort sieht.

Dieser ganze Begriff des Bundesstaates ist eine oberflächliche schlagwortartige Antithese gegen Staatenbund. Und die ganze Kritik an dem Worte Bundesstaat, die der bayrische Staatsrechtslehrer Seydel⁸⁶ vorgetragen hat, leuchtet jedem unbefangenen Leser heute noch ein. Es ist sehr interessant, dass die Bayern damals den Begriff des Bundesstaats für Unsinn

⁸⁶ Im Ts. „Seidel“. Gemeint ist: Max von Seydel (1846–1901), seit 1882 Professor für bayerisches Verfassungsrecht an der Universität München, Verfasser einer Monographie über Bayerisches Staatsrecht (zuerst 1894). Vgl. *M. Becker*, Max von Seydel und die Bundesstaatstheorie des Kaiserreichs (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 244), Frankfurt a. M. 2009.

erklärten. Das ist noch nicht einmal der stärkste Aus[54]druck, den der wirklich sehr bedeutende Staatsrechtler Seydel⁸⁷ gebraucht hat, der sich auf den Boden stellt: Es gibt Staaten und Staatenbünde, aber Bundesstaat ist eine absichtliche Verwirrung, während heute, wie Sie wissen, die offizielle bayrische Staatsrechtslehre gerade den Begriff des Bundesstaates wieder entdeckt hat, da sie nicht vom Staatenbund spricht. Es ist aber sehr auffällig und eigentlich jedem Beobachter aufgefallen, wie der Dualismus der Verfassungsprinzipien, diese Bismarck'sche Konstruktion, wie Bismarck auch ganz genau gewusst hat, hier wieder mit mehreren Kugeln gespielt hat, indem er sich immer vorbehalten wollte, wenn der Reichstag nicht national war, so wollte er eben auf die Fürsten und Dynastien zurückgreifen können, also auf die bündische Grundlage und umgekehrt, wenn die Dynastien nicht mehr zuverlässig waren, so wollte er auf die nationale Gesinnung des Reichstages zurückgreifen können, sodass man immer den einen gegen den anderen Teil ausspielen konnte. Es ist weiter interessant, dass er unter dem Eindruck der geschichtlichen Erfahrung die größere Gefahr für die politische Einheit Deutschlands zunächst von den Dynastien erwartete und erst dann allmählich bemerkte, dass sie ungefährlich geworden waren, weil sie natürlich in dieser innerpolitischen Verfassungsfront standen und alle Monarchien gegenüber der herandrängenden Demokratie, teils liberalen, teils sozialen Demokratie, [55] eine gemeinsame innere politische Verbindung hatten. Aber dieser Dualismus der Verfassungsprinzipien, der ziemlich unvermittelt nebeneinander steht in der Bismarck'schen Verfassungsdemokratie, um einen Reichstag zu haben, sodass also das, was Reich war, in der Bismarck'schen Verfassung demokratisch fundiert und organisiert war, und Bund und Staatenbund im alten Sinne, und zwar monarchischer Staatenbund, das ist durchaus wesentlich, um nun das Bündische zu haben. Diese heterogene Konstruktion ließ natürlich einer allmählichen Entwicklung die Bahn offen. Das war der Sinn der Sache wohl. Es war so angelegt, dass, wenn es einige Generationen gut gegangen wäre, dann ein solches Verwachsen und gegenseitiges Durchdringen eingetreten wäre, dass eben auf diese Weise die Probleme sich von selber lösten. Es ist gar nicht die Aufgabe einer Verfassung, viele klare Prinzipien zu haben. Nur muss man sich klar sein, über die Prinzipien, die man braucht, und das war bei der Bismarck'schen Verfassung der Fall. Also auch hier wieder ein merkwürdiger Dualismus, aber die bündische Grundlage, die Bundestreue spielt eine viel größere Rolle, als man aus der Tagespresse entnehmen könnte. Es war die eine unveränderte staatenbündische Hälfte dieser Konstruktion, und die andere war eben die demokratisch-nationalstaatliche Hälfte. Und der Dualismus ist eben, wie gesagt, unverkennbar, wenn es auch möglich gewesen

⁸⁷ Im Ts. „Seidel“.

wäre, dass er sich im Laufe der [56] Zeiten bei einer glücklicheren ungestörten Entwicklung irgendwie nun von selber im Wege des Wachstums erledigt hätte. Jedenfalls sonderbar ist diese⁸⁸ Verbindung von Hegemonialstaat Preußen gegenüber einem bündischen System und nationaldemokratischem Reichstag als dualistische Verbindung schon. Der Dualismus Preußen – Reich, der heute so allgemeine Reformvorschläge hervorruft und als eine der schlimmsten Fehlkonstruktionen der Weimarer Verfassung empfunden wird und es auch tatsächlich ist, ist dort vorhanden. Er ist nur überbückt, aber durchaus vorhanden. Es ist nicht etwa so, als ob die Weimarer Verfassung ihn geschaffen hätte. Es ist aber wesentlich zu sehen, dass ein Dualismus immer vorhanden war, dass bisher die politische Einheit Deutschlands von einem Dualismus nicht losgekommen ist. Denn⁸⁹ der Bismarck'sche Dualismus war ein innerpolitischer Dualismus der Verfassungsprinzipien. Das ist bei einem nach außen starken Staat, der in einer ungehinderten Entwicklung steht, kein Unglück, wird aber sofort ein Unglück, wenn diese Entwicklung unterbunden wird, und das ist leider eingetreten.

In Weimar hat man nun etwas ganz Unmögliches gemacht. Man hat offiziell die bündische Grundlage beseitigt. Trotzdem wagt heute niemand der bayrischen These einfach entgegenzutreten, die sagt, nach wie vor ist die Beziehung Bayerns zum Deutschen Reich eine rein bündische, vertragliche Beziehung, [57] und heute geht man in den bayrischen Erklärungen sogar auf die bekannten Verträge von 1870 zurück. Das rührt doch an die Fundamente dieses Staatswesens. Ein Staat, also ein Land, das sich erst als Staat bezeichnet, zweitens als Staat nun an dieser bündischen Grundlage festhält, das rüttelt doch in der Tat an die Grundlage dieser Weimarer Verfassung, die jedenfalls kein Bund der Länder sein will. Aber auch von bayrischer Seite wird interessanter Weise nicht behauptet, dass das jetzige deutsche Reich ein Bund der Länder sei. Es wird nur für Bayern eine durchaus singuläre, spezielle Position rechtlicher Art in Anspruch genommen, sodass also, wenn man näher zusieht – aber das wäre eine grobe Unhöflichkeit, die man sich im politischen Leben nicht gern leistet – angesichts eines entschiedenen Staatswesens, als das Bayern auftritt, einmal laut zu fragen wäre, was eigentlich in Anspruch genommen wird. Dieser Glaube, dass man deswegen über das dahinstehende Problem hinwegkommt, diese Frage ist eine ganz vitale Frage der Existenz des Deutschen Reiches, sodass man tatsächlich fragen muss, was hier nun eigentlich in Anspruch genommen wird. Denn, wenn das Deutsche Reich, sagen wir einmal, eine politische Einheit ist und innerhalb dieses Deutschen Reiches nun wiederum eine politische Einheit, eine derart singuläre Position auf vertraglicher Grundlage,

⁸⁸ Im Ts. „ist diese sonderbare“.

⁸⁹ Im Ts. „Hier“.

jedenfalls speziell vertraglichen Beziehungen, für sich in Anspruch nimmt, so müsste⁹⁰ doch von Rechts wegen [58] jeder das äußerste Interesse daran haben, nun diese Frage einmal genau zu klären. Aber das ist, so viel ich weiß, von Seiten der Reichsregierung niemals geschehen, am allerwenigsten von Seiten der Regierungen Papen oder Schleicher; und ich habe auch nicht den Eindruck, als ob die jetzige Regierung vorhätte, diese Frage sehr zu vertiefen. Infolgedessen besteht der bayrische Anspruch und wird aufrechterhalten werden, während auf der anderen Seite nicht nur keine entschiedene Leugnung dieses Anspruchs besteht, sondern offenbar diese schwierige, sehr tiefgehende Frage umgangen wird, weil man eben befürchten muss, man rührt hier an irgendwelche sensiblen Wunden und vielleicht auch faule Punkte in dem Fundament dieser politischen Einheit. Aber wir können hier unter uns ja offen darüber sprechen. Es ist eine der ganz entscheidenden Fragen. Man soll es nicht für juristische Spintisiererei halten, wenn man sieht, wie dieser Tage in einer Erklärung Bayerns das Jahr 1870 als das Jahr interessanterweise bezeichnet wird, auf das man in der staatsrechtlichen Situation Bayerns zurückgeht. Man beachte, nicht 1871, sondern 1870! Das ist das Wesentliche dabei. Aber darüber geht man dann etwas großzügig hinweg. Merkwürdig ist nur, dass man in Weimar die bündische Grundlage beseitigt hat, vorbehaltlich der bayrischen Singularität; in Weimar hat man auch restlos in der Verfassung [59] die Sprache des Bundes beseitigt. Es ist nicht mehr von einem Bundesrat die Rede, sondern vom Reichsrat. Nicht ein einziges Mal, und zwar ganz absichtlich, kommt in der Weimarer Verfassung das Wort Bund oder Bundesstaat oder irgendetwas Derartiges vor. Das ist also alles scheinbar im Sinne der Entwicklung zu einer staatlichen Einheit. Demokratie als nationale Demokratie kann nur ein Staat betreiben und herbeiführen. Wenn Sie Reich vom Staat unterscheiden wollen, so kann dann kein Reich ein Volk, kein Staat ein Volk, ein Reich sein – da ist das Wort Reich sofort unklar und problematisch geworden. Es ist also so, dass man durch die Demokratisierung in Weimar weiter nichts getan hat, als zunächst einmal das, was von diesen demokratischen Elementen bereits in der Bismarck'schen Verfassung war, benutzt, weiterausdehnt und scheinbar das bündische Element ganz an die Wand drückt. Stellt sich aber heraus, dass die Länder eine Art von Widerstandskraft haben, nicht etwa, weil der Staat an sich, sondern weil das Ganze, das Reich sehr schwach ist, so kann man sehen, wie in der staatsrechtlichen Literatur, in den ersten Auflagen der Kommentare, mit großer Selbstverständlichkeit behauptet wird, die Länder sind keine Staaten mehr. Das war schon von 1919–1923 etwas, was von allen Kathedern, wenigstens in den meisten Fällen, doziert wurde. Jedenfalls überlegt man es sich seit dem Wi-

⁹⁰ Im Ts. „müsse“.

derstand Bayerns im Jahre 1923, seit dem Konflikt. Ein Konflikt entscheidet immer über solche [60] Dinge, bis es den Staatsrechtlern einleuchtet, dass Länder doch Staaten sind. Und so sind sie heute wieder Staaten. Damit kommt nun das ganze bundesstaatliche Repertoire wieder in die Verfassungsinterpretation hinein mit dem Effekt, den Sie im Leipziger Urteil feststellen können. Das Leipziger Urteil argumentiert nicht etwa aus dem Wortlaut der Verfassung, sondern argumentiert aus Begriff und Wesen des Bundesstaates, eine sehr merkwürdige Sache, wenn man bedenkt, dass eben dieses Bündische doch gerade beseitigt werden sollte, während heute als Grundlage eines so merkwürdigen, aber doch sehr folgenreichen Urteils – dieses Leipziger Urteils – gerade, wie gesagt, Begriff und Wesen des Bundesstaates herrschen. Daraus können dann plötzlich Dinge werden, aus denen man weittragende, politische Entscheidungen und Konsequenzen entwickeln kann. Wenn wir nun den Dualismus, der immer wiederkehrt bei den unglücklichen Versuchen, die politische Einheit Deutschlands zu gestalten, hier mit Bezug auf die Weimarer Verfassung untersuchen, liegt es nahe, zu sagen, wir haben immer noch den Dualismus Preußen – Reich. Was bedeutet dieser Dualismus? Dieser Dualismus bedeutet, wenn man einen Parlamentarier der Weimarer Nationalversammlung danach fragt, gar nichts, höchstens einen kleinen Schönheitsfehler, der sich im Laufe der Zeit von selber reguliert. Es ist sehr merkwürdig, welches Vertrauen diese Parlamentarier auf die Entwicklung der Demokratie, nicht nur [61] der Demokratie als abstrakter Methode der politischen Willensbildung hatten, sondern auch auf die Entwicklung der demokratischen Gesinnung und vor allen Dingen auf den Bestand ihrer Weimarer Koalition. Sie sind davon ausgegangen, vor allen Dingen Preußen – und das ist echt demokratisch, arithmetisch richtig berechnet – dass Preußen $\frac{2}{3}$ des Reiches ausmacht. Wenn ich nun ein allgemeines Wahlrecht im Reiche einführe, und die Willensbildung des Reiches nach dem allgemeinen Wahlrecht in Preußen einführe und die Willensbildung Preußens demokratisch gestalte, so muss nach allen Regeln der Mathematik eine Hegemonie eintreten. Es sind zwei Gebilde, die wirklich dasselbe wollen; in beiden findet ja die Willensbildung nach demokratischen Grundsätzen statt. Das hat merkwürdigerweise in gewissem Grade nicht geklappt. So hat sich herausgestellt: Entweder ist im Reich dieselbe Partei herrschend wie in Preußen, dann gehört ihr die Herrschaft über diesen großartigen Befehlsmechanismus Preußen, der heute noch funktioniert, gehört ihr die Herrschaft über Preußen, die zudem eine politische Prämie auf den legalen Machtbesitz im Reiche, eine ganz ungeheure Prämie darstellt. Die Parteikoalition, die den einen Teil des deutschen politischen Gemeinwesens beherrscht, beherrscht gleichzeitig auch den anderen. Oder aber es tritt nicht die erwartete homogene Entwicklung ein, dann kommt es [62] zu politischen Gegensätzen. Dann sieht man aber, wie

der Dualismus, der immer enger, immer interner wird, – erst der Dualismus zweier verschiedener Staaten: Deutschland – Frankreich (Rheinbund), dann der Dualismus Österreich – Preußen, zweier halb außerhalb des Bundes stehender Großmächte, dann schon den internen Verfassungsdualismus – geradezu ans Herz Deutschlands rührt. Dann sieht man, dass Deutschland auseinanderfällt, dass plötzlich gar nicht mehr vom Reich die Rede ist, sondern dass sich vielmehr die Frage erhebt: Ist Preußen ein Staat, oder das Ganze ein Staat? Wenn Preußen ein Staat ist als Preußen, dann kann das Ganze kein Staat sein und umgekehrt, wenn das Ganze ein Staat ist, ist Preußen kein Staat mehr. Denn das ist einer der Vorzüge, die der Staatsbegriff immer noch hat, dass er diese einfache, entscheidende Dezision unerbittlich stellt, und gerade auf den Konfliktfall berechnet, auf den es einfach ankommt. Kommt es also zum Konflikt zwischen Preußen und Reich, so ist die Frage furchtbar einfach. Wenn die politischen Entscheidungen, die politische Entscheidungen sind und keine juristischen, vom Reiche her gefällt werden, so ist eben das Reich ein Staat, und nicht mehr Preußen, und umgekehrt. Wir geben uns auch keiner Täuschung darüber hin, was am 20. Juli nun eigentlich vor sich gegangen ist. Man hat da den Dualismus beseitigt. In Wahrheit haben am 20. Juli nicht Reichskräfte, sondern preußische [63] Kräfte im Reichskostüm sich Preußens wieder bemächtigt. Und Sie sehen, dass der Gegensatz: Reich – Preußen nicht beseitigt ist, und alle Versuche, dieses Problem zu lösen, vom Reiche her, sehr oberflächlich sind und gar nichts lösen, sondern nur ganz oberflächliche Verschiebungen, wenn nicht Schiebungen sind. Die entscheidende Frage ist: Wer ist denn nun eigentlich dieses Reich, das Preußen vereinnahmt und in die Tasche steckt? Es ist doch ein sonderbarer Vorgang, dass ein Gesamtgebilde 2/3 seiner selbst vereinnahmt, oder sich 2/3 seiner selbst bemächtigt. Was ist dort politisch eigentlich geschehen? Es ist meiner Meinung nach folgendes geschehen: Am 20. Juli haben spezifisch preußische Energien und Kräfte sich des Staates Preußen versichert, Staat insofern, als hier noch ein sicher funktionierender Befehlsmechanismus von Polizei und Beamtentum vorhanden war. Der größte und auch beste Befehlsmechanismus in ganz Deutschland wird vom Reiche – formal vom Reich – her in die Hand genommen. In der Sache sind es preußische, und zwar spezifisch preußische Kräfte, die es gemacht haben.

Inzwischen ist eine wesentliche Änderung eingetreten. Nach der Demission Schleichers sind die Kräfte, die heute in der Reichsregierung sitzen, nicht mehr in derselben einfachen Weise nur als spezifisch preußische Kräfte zu qualifizieren. Aber sie vereinnahmen nach wie vor Preußen [64] und halten es in der Hand und bemächtigen sich also dieses Befehlsmechanismus Preußen. Es ist also bei der Frage der Verbindung des Reiches mit Preußen immer die erste Frage, wie die Dinge heute liegen: Wer ist eigentlich dieses Reich, das sich Preußens bemächtigt?

Ich glaube, es ist ein ganz ungeheuerlicher Vorgang gewesen, dieser 20. Juli. Vielleicht, wenn man es ganz pessimistisch deuten will, dass die letzte politische Aktivität, die letzte politische Kraft, die noch in Deutschland da war, nur als spezifisch preußische Kraft – die anderen hätten vielleicht soviel Energie nicht mehr aufgeboden – gebrochen wurde, um scheinbar den Dualismus Reich – Preußen aufzuheben vom Reiche her, in der Sache aber, um Preußen zu vereinnahmen in dem Sinne, dass Preußen als Staat nicht mehr besteht, sondern vielmehr in irgendeiner Form in den Parteienstaat – sei es in einen Ein-Parteien-Staat, sei in irgendeinen pluralistischen Parteienstaat, doch eben dann ein Teil, ein Werkzeug und eine Waffe des Reiches ist. Da wäre nun die Frage die: Ist dieses Reich etwas anderes als ein Staat, ist es mehr als ein Staat? Ich möchte, dass es mehr wäre; aber vorläufig spielt sich dieses alles im Rahmen einer Nationaldemokratie ab. Wir könnten glücklich sein, wenn das Deutsche Reich als solches ein Staat wäre. Dann wäre damit aber auch das preußische Problem gelöst. Das preußische Problem ist [65] faktisch gelöst, Preußen ist beseitigt. Die Lösung vom 20. Juli ist eine ganz andere Lösung als die vom 30. Januar⁹¹. Die letzte bedeutet tatsächlich, dass Preußen ein Teil des von Preußen wesentlich <verschiedenen>⁹² Reiches ist. Und niemand kann über diese Beseitigung des Dualismus Preußen – Reich Reformvorschläge machen, ohne gleichzeitig sich darüber klar zu sein und Auskunft darüber geben zu müssen, wie er sich nun die Organisation dieses Reiches denkt. Fast alle, wenigstens alle mir bekannt gewordenen Reformvorschläge, halten natürlich an der demokratischen Organisation des Reiches fest, das würde faktisch bedeuten, an dem Parteienstaat, je nachdem, wie gesagt, Ein-Parteien-Staat oder Mehr-Parteien-Staat, und [dies] würde weiter bedeuten, dass jedenfalls in diesem demokratischen Ein- oder Mehrparteienstaat nun das Problem in der Weise gelöst wird, dass Preußen als politische Prämie der jeweils regierenden Partei zufällt. Wie lange dieses Spiel hin und hergehen wird, ist eine weitere Frage. Aber dann ist keine Spur von Staatlichkeit Preußens mehr vorhanden, insofern, als der Dualismus verschwunden ist. Das hat aber alles mit Reich gar nichts zu tun.

Ich will Sie nicht zum Abschied mit einer Vorlesung noch einmal in Anspruch nehmen; mir lag in dieser Auseinandersetzung an Folgendem:

Ich sehe in dieser hundertjährigen Entwicklung [66] einen typischen Gegensatz von Staat und Reich. Ich sehe ferner, dass der Begriff Bund hier der Bundesgenosse des Staates gegen das Reich ist, aber auch gegen jeden

⁹¹ Damit wird wohl auf die Ernennung Hermann Görings, der dem Kabinett des Reichskanzlers Hitler als Minister ohne Geschäftsbereich angehörte, als „Reichskommissar für das preußische Innenministerium“ angespielt.

⁹² Im Ts „(ver ...)“.

Gesamtstaat, über das einzelne Territorium oder das einzelne Land hinweggehenden⁹³ Gesamtstaat. Und ich sehe heute, nicht allgemein, aber heute, so wie die Dinge faktisch und politisch liegen, also in jeder Verwertung des Begriffes Bundesstaat unbedingt eine Gefahr für die politische Einheit des Ganzen, ob Reich oder nicht, das ist gleichgültig. Ich sehe aber leider nicht einen Ansatz dafür, dass man schon irgendetwas Wirkliches von einem Reich hätte. Wir könnten sehr glücklich sein, wenn das Deutsche Reich, wie es da ist, ein starker Staat wäre und von dieser Basis aus sich ein Reich schüfe. Aber den Begriff des Reiches benutzen, um die Staatlichkeit des Reiches aufzuheben und zu relativieren und das nun Reich zu nennen, scheint mir ein ganz grober und gefährlicher Missbrauch zu sein. Die Verwirrung ist fürchterlich. Das offizielle Wort, das man immer brauchen muss, ist Reich, und so liegt es natürlich sehr nahe, dieses Wort als Gegenbegriff gegen Staat zu benutzen. Ein Reich ist meiner Meinung nach mehr als ein Staat. Ein Reich bedient sich eines Staates; für das echte Reich ist ein Staat eine Waffe, eine Rüstung, eine Armatur oder wie Sie es nennen wollen. Das wäre ein echtes Reich. Wir wollen hoffen, dass es einmal dazu kommt; aber wir wollen uns auch keiner Täuschung darüber hin[67]geben, dass wir dem Missbrauch des Wortes Reich zur Auflösung der Staatlichkeit, die wir eigentlich ja noch nicht entschieden genug haben, nach meiner Meinung noch entgegentreten müssen. Also, ich würde meine Thesen dahingehend zusammenfassen, dass wir bei weitem noch kein Reich sind, dass das Deutsche Reich, so wie es dasteht, wenn es glücklich zugeht und weitergeht, ein Staat ist. Es würde sich die weitere Frage nach der Stellung dieses Staates ergeben, die ich hier nur andeuten kann; und es würde vor allen Dingen notwendig sein, Worte wie Bund, gleichgültig in welcher Verbindung – Bundesstaat oder Staatenbund oder bündisch oder föderalistisch – mit großer Vorsicht zu gebrauchen, damit sie nicht missbräuchlich dazu dienen, diese Art von Staatlichkeit, diesen Rest von Ansatz und Fragment von Staatlichkeit, den das Deutsche Reich darstellt, zu zerstören. Ich sage hier also etwas sehr Einfaches, und wenn Sie den Begriff Staat für überwunden halten, es ist vielleicht auch möglich, dass Sie ihn für etwas Überwundenes, Reaktionäres halten – mir liegt eigentlich nur an dem politischen Resultat, und, so wie die Dinge liegen, Sie dürfen die Macht solcher Begriffe nicht unterschätzen, arbeitet ein Befehlsmechanismus, eine Bürokratie, ein Justizapparat nun einmal mit dem Begriff Staat. Ich habe mit Entsetzen gesehen, wie der Begriff Reich überhaupt keinerlei Evidenz für die Masse dieser Beamten und Bürokraten hat. Wenn Bayern sagt, ich bin ein Staat, so zieht [68] auch der letzte Amtsrichter die Konsequenzen daraus. Wenn man einmal sagt das Deutsche Reich, so zieht er noch lange keine Konsequenzen

⁹³ Im Ts. „hinweggehende“.

aus der Staatlichkeit des Deutschen Reiches. In dem Zustande sind wir heute tatsächlich noch. Alles, was sich Reich nennt, was Legalität heißt, was wir öffentliches, Reichs- oder Staatsrecht nennen, hängt immer noch an dem Begriff Staat. Es gibt noch kein Reichsrecht in diesem Sinne und so liegt es doch wohl nahe, wenn ich hier die Warnung ausspreche gerade <im Interesse[?]> von Staat oder Staatsrecht, diese Warnung vor dem Missbrauch des Wortes Reich. Ich wünsche von ganzem Herzen ein großes, starkes, mächtiges Reich, aber ich weiß, was das ist und in welchem traurigen Zustande wir selber sind. Ich wäre glücklich, wenn wir ein Staat wären; dagegen warne ich weiter vor dem Gebrauch des Wortes Bund, und alle Wortzusammensetzungen Bund sowohl wie bündisch gehören meiner Meinung nach in eine unterstaatliche Regelung. Erst ein sehr starker Staat kann es sich leisten, feste Bündnisse und zweitens Garantiebündnisse zu schließen und einzugehen. Aber eine bestehende, mühselig bestehende politische Einheit nun bündisch zu machen, ist ein überaus gefährliches Experiment. Ich sehe also eigentlich immer noch die Gefahr und möchte nicht, dass man wie Hegel aus dem Reich in den Staat flüchtet, ich möchte aber auch umgekehrt nicht, dass man heute schon aus dem Staat in ein nicht vorhandenes chimärisches Reich flüchtet.

Das wäre – kurz gesagt – das, was mir am Herzen lag. [69] Ich möchte Ihnen noch einmal danken. Ich sehe es nicht als eine Art politisches Testament an. Ich sagte Ihnen schon, ich empfinde diesen Abschied nur als einen ganz kleinen, und wenn Sie wollen, peripherischen Abschied. Aber es ist doch eine aufrichtige Freude für mich gewesen, Ihnen dies einmal offen und ohne die Gefahr, parteipolitisch verzerrt und missverstanden zu werden, aussprechen zu dürfen. [70]

Auf eine sich an seinen Vortrag anschließende Diskussion führte Prof. Schmitt noch folgendes aus:

Ein Reich ist mehr als ein Staat; aber ich sehe, dass, wenn das Reich heute – ich meine das konkrete politische Gemeinwesen Deutsches⁹⁴ Reich – staatliche Rechte und Ansprüche geltend macht gegenüber den Ländern, dass dann die Logik der Legalität dem Staat und den Ländern, und nicht dem Reiche zugute kommt. Das Reich hat Gesetzgebungsmacht – das ist in diesem Falle ganz uninteressant –; der Kern des Staates liegt in der sogenannten Exekutive. Der Preußische Beamte gehorcht eben nur einem preußischen Vorgesetzten und hat keinen Vorgesetzten im Reiche. Dieser in sich abgeschlossene undurchdringliche Befehlsmechanismus, wenn man den als Staat bezeichnet, so ist das Deutsche Reich heute kein Staat. Es hat 100.000 Mann Reichswehr, die Reichspost und Reichsfinanzbeamte,

⁹⁴ Im Ts. „deutsche“.

aber nicht im Staate irgendeine konkrete Verwaltung durchzuführen. Es ist in dem Sinne kein Staat; es ist ein Fragment. Sie können mit dem Ausnahmezustand, also mit 100.000 Mann Reichswehr, natürlich einiges machen. Aber das ist ein Ausnahmezustand. Im normalen Zustand ist das Reich kein Staat. Das Reich hat sich am 20. Juli einen Staat angeeignet, um überhaupt wieder politisch zu existieren, um den Dualismus Preußen – Reich zu überwinden. Es hat sich herausgestellt, dass selbst nach der scheinbar so [71] unitarischen Weimarer Verfassung das Deutsche Reich als ein merkwürdiges Fragment nicht über, sondern neben der Staatlichkeit der Länder existiert. Wir wollen konkret sprechen: Nicht der Akt der Gesetzgebung ist entscheidend, sondern der Befehl, der dienstliche oder militärische Befehl; den gibt das Reich, seine 100.000 Mann Reichswehr, sonst niemand. Die anderen Reichsverwaltungen, Post und Finanz, sind politisch uninteressant. Es waren übrigens sehr kluge und historisch sehr gebildete Leute, die die Bürokratie und die Reichsfinanzverwaltung aufgezogen haben. Beispielsweise Leute, wie der jetzige Reichskommissar Popitz,⁹⁵ haben geglaubt, sie könnten von der Finanz her das Reich zu einem wirklichen Staat machen, wie bekanntlich der preußische Staatsapparat aus der Finanz heraus entstanden ist. So hatte man gehofft, einen Verwaltungsapparat zu schaffen und den immer weiter auszudehnen, bis das Reich ein Staat sei. Das ist also nicht gelungen. Wir sind uns doch insofern einig: Wenn der Kern des Staates die Exekutive ist, so ist das heutige Deutsche Reich kein Staat, sondern muss, um Staat zu sein, sich Preußens bemächtigen. Dann hat es einen Staat, ist aber kein Staat. Was ist nun dieses Reich konkret gesprochen? Es ist kein Staat, es hat einen Staat, doch ich sage, es ist mehr als ein Staat. Aber wir müssen erst einmal sehen, dass es nun meinetwegen einen Staat hat. Der Staat als Befehlsmechanismus ist ja heute völlig [72] instrumentalisiert. Der Staat, dieser Beamten- und Behördenapparat trägt sich nicht mehr selbst, sondern braucht einen Herrn. Das Experiment Schleicher hat bewiesen, dass der preußische Militär- und Beamtenstaat, der aus dem Militär und Beamtentum die staatstragende Schicht machte, zu einer Apparatur geworden ist, die⁹⁶ selbst politischen Sinn und Willen hat. Dieses Experiment Schleicher-Papen ist einfach nicht gelungen. Es könnte sein, dass es sich wiederholt, dass es sich schließlich in irgendeiner anderen Form wiederholt. Das hängt meiner Meinung nach einfach davon ab, ob es der Nationalsozialistischen Partei gelingt, den Einparteienstaat zu verwirklichen. Jedenfalls hätte ich, wenn ich vollständig sein wollte, außer den Begriffen Reich, Staat und Bund

⁹⁵ Johannes Popitz (1884–1945), deutscher Jurist und Politiker im preußischen Ministerialdienst, seit November 1932 Reichsminister ohne Geschäftsbereich, kommissarischer Leiter des preußischen Finanzministeriums. Persönlicher Freund Carl Schmitts.

⁹⁶ Im Ts. „der“.

auch noch den Begriff Partei entwickeln müssen. Inzwischen ist ja die Partei als Träger des politischen Willens erschienen und hat das Politische bei sich monopolisiert. Es ist ja vielleicht gar nicht mehr der Staat, der das Monopol des Politischen hat, sondern es ist die Partei. Wir haben nun eben diesen Pluralismus der Parteien, und dadurch entsteht die Verwirrung und entsteht auch die Möglichkeit, zum mindestens die Illusion, dass eben der Staat als solcher zum Unterschied von den Parteien Träger eines politischen Willens sei. Der Ausgang des Experimentes Schleicher ist sicher vom Standpunkt des Glaubens an den Staat sehr deprimierend. Das würde aber nur beweisen, dass dann eine andere Kraft [73] als die, die den Befehlsmechanismus beherrscht, notwendig ist, schon um den Staat im alten Sinne zu beherrschen. Heute wird ein Staat wieder der faschistische Staat oder der Sowjetstaat, mag er eine Verfassung haben wie er will, beherrscht von der Partei, die in der Verfassung nicht erscheint. Und die föderalistische Sowjetunion ist auch ein Reich, ein bündisches Gebilde, deren Föderalismus funktioniert, weil dieselbe Partei in jedem der verschiedenen Staaten den staatlichen Mechanismus, die staatliche Apparatur beherrscht, und nur solange funktioniert dieser Mechanismus. Wir könnten also in einer echt föderalistischen Beziehung zu Österreich stehen, wenn in Österreich die Nationalsozialistische Partei die Staatsapparatur beherrschte und in Deutschland auch. Es könnten meinetwegen 30 deutsche Staaten bestehen, wenn sie alle in dieser Weise von der Partei beherrscht und sie dieselbe Partei als den Träger der Kraft ansehen würden. Dann haben sie den Begriff Staat überwunden. Ich würde gern an Sie, an alle Anwesenden, die Frage stellen, ob Sie glauben, dass es schon so weit ist. Das ist eine sehr aktuelle und sehr schwierige, aber auch unausweichliche Frage. Kann man schon sagen, die Nationalsozialistische Partei hat das Zeug und die Kraft, den Einparteiensstaat zu verwirklichen? Sie wird sich dann der ganzen Staatsapparatur bemächtigen. Es bleibt alles unverändert; bloß ist der Staat nicht mehr im überlieferten, preußischen deut[74]schen hegelschen Sinne selber das politische Kraftzentrum, sondern er ist das Instrument und der Mechanismus geworden. Dann würde also die Partei sozusagen das Reich, das Dritte Reich, oder wie Sie wollen. Sie wäre dann der Träger einer vom Staat verschiedenen politischen Kraft, der nicht angewiesen wäre auf die staatlichen Grenzen, der weit über seine Grenzen hinaus imstande wäre, berechenbare politische Direktiven zu geben. Und das kann mit einem gewissen Recht schon eher als Reich bezeichnet werden als das, was heute in Deutschland vorliegt. Nun möchte ich mir einfach einen Gegenfrage erlauben: Wo ist zurzeit in Deutschland Reich zum Unterschied von Staat? Es ist gar nicht[s] davon da. Das Reich ist als Postulat vorhanden und soll es bleiben. Aber mir kam es darauf an, einer illusionistischen und chimärischen Verwendung des Reiches vorzubeugen, um die Gefahr deutlich zu sehen, die darin liegt,

dass bei der Gelegenheit der Rest von Staatlichkeit zugrunde geht. Wer heute gefragt wird: Wo ist der Staat in Deutschland, und antwortet: Er ist in den Ländern, der zerstört natürlich die Staatlichkeit des Reiches.

Ich würde sagen: Das Deutsche Reich ist der deutsche Staat; es soll noch mehr sein. Aber das ist zunächst das Mindeste, das Erste und Nächste, was wir verlangen müssen, dass es das ganz ist, dass das Deutsche Reich ganz der deutsche Staat ist.

Reich – Staat – Bund* **
(1933)

Das Lehrfach des öffentlichen Rechts nimmt mit besonderer Unmittelbarkeit am Leben der Völker und der Staaten teil. Es ist daher seit zwei Jahrzehnten von der gleichen schnellen Entwicklung und Bewegung erfaßt, die unsere ganze Welt ergriffen hat. Dieses Fach steht auch in seiner wissenschaftlichen Besonderheit in größter existentieller Nähe zum Schicksal der Völker und Staaten. Gegensätze der Lehrmeinungen erscheinen sofort als politische Gegensätze. Es gibt kein wissenschaftliches Resultat der Lehre des öffentlichen Rechts, das nicht sofort von der einen gegen die andre Seite praktisch verwertet werden könnte, und der Kampf der Argumente geht unmittelbar über in den politischen Kampf der Völker und Parteien. So hat dieses Fach auf eine oft sehr gefährliche, lebensgefährliche Weise Aktualität und Interesse.

Jeder Gelehrte eines solchen Fachs, der sich jener Besonderheit und der darin liegenden wissenschaftlichen Verantwortung bewußt ist, kennt auch diese Gefahr. Manche haben eine Zeitlang gehofft, die gesicherten Zustände der Vorkriegszeit würden bald zurückkehren und die ungefährliche Ruhe, die damals wenigstens scheinbar herrschte, lasse sich zurückgewinnen. Sie verwechseln die Sekurität eines ganz bestimmten politischen Zustandes mit der Objektivität und Sachlichkeit des Denkens über diesen Zustand. Es ist heute bereits so, daß alle Versuche, in eine problemlose Sicherheit zu entweichen, uns als eine Abdankung, als ein Verzicht auf die Wissenschaft des öffentlichen Rechts erscheinen. Die Flucht aus der Problematik der Zeit in eine unproblematische Vergangenheit oder in eine beziehungs- und gegenstandslose Reinheit hat nicht einmal mehr den Schein der Wissenschaftlichkeit für sich. Der Weg, der vom konkret gegenwärtigen Leben wegführt, kann nur dorthin führen, wo Tote über Totes reden.

Wenn ich hier über Reich, Staat und Bund spreche, so gebrauche ich drei Worte, deren jedes in höchstem Maße gleichzeitig geschichtsmächtig und

* Antrittsvorlesung gehalten an der Kölner Universität am 20. Juni 1933. Die Kernfrage dieser Vorlesung, das Verhältnis der Begriffe Reich, Staat und Bund in der deutschen Verfassungsgeschichte, habe ich unter dem Eindruck der Erfahrungen des Prozesses Preußen – Reich vor dem Leipziger Staatsgerichtshof (20. Juli bis 25. Oktober 1932) im Wintersemester 1932/33 und im Frühjahr 1933 mehrfach in Vorträgen behandelt, insbesondere in meiner Rede zur Reichsgründungsfeier vom 18. Januar 1933 in der Handelshochschule Berlin. Die Kölner Antrittsvorlesung gibt die endgültige, durch die Erfahrungen meiner Mitarbeit am Reichsstatthaltergesetz vom 7. April 1933 bestimmte Fassung. Vgl. den Bericht im „Westdeutschen Beobachter“, Köln, vom 21. Juni 1933.

** Carl Schmitt, Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles 1923–1939, 1940, 3. Aufl. 1994.

gegenwartserfüllt ist, die ich aber vorsätzlich und ausdrücklich als *Begriffe* behandle. Daraus könnte das Mißverständnis entstehen, als wollte ich in falscher Abstraktion von leeren Formen reden und die traurige Sache betreiben, die man mit einem Schimpfwort als „Begriffsjurisprudenz“ bezeichnet. Es gibt allerdings viele solche in einem schlechten Sinne abstrakte Begriffe. Es gibt aber auch andere lebensvolle und wesenhafte Begriffe, und es gehört eben zur Aufgabe der Wissenschaft des öffentlichen Rechts, echte Begriffe zu erkennen und auszuprägen. Im politischen Kampf sind Begriffe und begrifflich gewordene Worte alles andere als leerer Schall. Sie sind Ausdruck scharf und präzise herausgearbeiteter Gegensätze und Freund-Feind-Konstellationen. So verstanden, ist der unserm Bewußtsein zugängliche Inhalt der Weltgeschichte zu allen Zeiten ein Kampf um Worte und Begriffe gewesen. Das sind natürlich keine leeren, sondern energiegeladene Worte und Begriffe und oft sehr scharfe Waffen. Leer und im schlechten Sinne abstrakt werden sie erst, wenn die Kampfplage und der Streitgegenstand entfallen und uninteressant geworden sind. Ich erinnere Sie an den Kampf um die Formel „von Gottes Gnaden“; oder z. B. an die Überlegungen, die man im Winter 1870/71 darüber angestellt hat, ob man dem Bundespräsidenten des Bismarckschen Reiches den Titel „Kaiser der Deutschen“, „Kaiser von Deutschland“ oder „Deutscher Kaiser“ geben solle. Ich erinnere ferner an den unvermeidlichen Streit um die sog. Formalien bei allen großen politischen Prozessen, um die Frage, wer vor einem Staatsgerichtshof oder vor einem internationalen Gericht parteifähig ist, wer aktiv legitimiert, interventionsberechtigt usw. Scheinbar kleine Abweichungen in der begrifflichen Fassung können hier von unabsehbarer praktischer Tragweite werden. In diesem ganz praktischen Sinne einer konkret verstandenen Begrifflichkeit erscheint die ganze deutsche Leidensgeschichte des letzten halben Jahrtausends als die Geschichte der drei Begriffe „Reich, Staat, Bund“.

Der Begriff des *Staates* hat das alte Reich zerstört. Wenn Pufendorf im 17. Jahrhundert das Reich als ein Monstrum bezeichnet, so will er damit sagen, daß es kein Staat ist. Der Begriff des Staates und der staatlichen Souveränität erscheint ihm juristisch begreiflich und ohne weiteres plausibel. Reich dagegen ist unbegreiflich und juristisch sinnlos geworden, eben weil der Begriff des Staates gesiegt hat. Auf dem Boden des Deutschen Reiches entwickeln sich Staaten, und die juristisch-dezisionistische Überlegenheit des Staatsbegriffs gegenüber dem Reichsbegriff erscheint der rechtswissenschaftlichen Begriffsbildung so groß, daß der Staatsbegriff das Reich von innen heraus sprengt. Seit dem 18. Jahrhundert gibt es überhaupt kein Reichsrecht mehr, sondern nur noch Staatsrecht. Das Reich wird nur noch als ein aus Staaten zusammengesetzter Staat oder als ein „System von Staaten“ begriffen. Die Schrift des jungen Hegel aus dem Jahre 1802 über „Die Verfassung des Deutschen Reiches“ beginnt mit dem lapidaren Satz

„Deutschland ist kein Staat mehr“. Daß es kein Staat mehr ist, ist der Grund, warum es „nicht mehr begriffen werden kann“. Der deutsche Staat hat das alte Deutsche Reich zerstört. Der Staatsbegriff war der eigentliche Feind des Reichsbegriffs. Das Recht wird Staatsrecht und staatliches Recht. Sogar die Philosophie wird Staatsphilosophie, und der größte Philosoph, Hegel, flüchtet aus dem unbegreifbar gewordenen Reich in einen um so einleuchtender gewordenen Begriff des Staates.

Es ist für die Geschichte des Reichsgedankens von großer Bedeutung, daß damals sofort auch zwei neue Reiche entstanden, das französische Gegenreich Napoleons I. und das Ersatzreich der habsburgischen Monarchie; jenes offensiv und expansiv, dieses defensiv und konservativ. Es ist aber ebenso wichtig, daß um dieselbe Zeit nach 1806 die eigentliche Staatlichkeit Preußens sich um so klarer und intensiver entwickelt, während das übrige, das sog. dritte Deutschland, ein Bund von Staaten wurde. Vergessen wir nie, daß das ganze sog. föderalistische Staatsrecht des 19. Jahrhunderts mit allen seinen Antithesen von Staatenbund und Bundesstaat, Völkerrecht und Staatsrecht, Vertrag und Verfassung in der Zeit des *Rheinbundes* entstanden ist. Die deutschen Staaten, die als Staaten das Reich gesprengt haben, erklären bei ihrem Austritt am 1. August 1806, daß sie einen „den neuen Zuständen angemessenen Bund“ gründen, zum Schutz der staatlichen Souveränität und Unabhängigkeit der Bundesmitglieder und unter dem Protektorat und der Garantie des Kaisers der Franzosen. Die staats- und verfassungsrechtliche Literatur der Rheinbundzeit konstruiert sofort ein Reichssystem. Und was für ein Reich! Von Carl Salomo Zachariae (*Das Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten und der Bundesstaaten*, Heidelberg 1810, S. 129) wird folgendes Bild ausgemalt: Sämtliche europäischen Staaten zerfallen in zwei Klassen, in solche, die „Mitglieder des großen europäischen Staatenvereins sind, an dessen Spitze der Kaiser der Franzosen, teils als vertragsmäßiger Protektor des Bundes, teils als Haupt der Kaiserlichen Familie steht, und in Staaten, die diesem europäischen Staatenverein nicht beigetreten sind“. Unter die Staaten der ersten Klasse, also in den großen europäischen „Staatenverein“ des Kaisers der Franzosen, gehören Spanien, die italienischen Staaten, Holland, die Schweiz, das Herzogtum Warschau und die rheinischen Bundesstaaten. Die anderen europäischen Staaten sind ihm entweder alliiert und befreundet: Preußen, Österreich und Dänemark; oder sie sind Feinde des europäischen Bundes: England und seine Bundesgenossen. Der rheinische Bund erscheint als Teil eines französisch geführten Reichssystems, dem ein Bündnissystem (mit Rußland, Österreich, Preußen) angegliedert ist. Die Zeit der französischen Hegemonie war zu kurz, als daß sich ein durchgebildetes Verfassungsrecht, sei es des Reichs, sei es des Bundes, hätte entwickeln können. Aber selbst dieses kurze Zwischenspiel von sechs Jahren offenbart das für die deutsche Entwicklung des letzten

Jahrhunderts kennzeichnende Verhältnis der Begriffe Reich, Staat und Bund. Der Bund deutscher Staaten ist immer *gegen* das Deutsche Reich gerichtet gewesen. Der Bundesbegriff war hier immer der Verbündete des Staatsbegriffes gegen den Reichsbegriff. Der Sinn des Bundes, nämlich Schutz, Garantie und Führung der Bundesmitglieder wendet sich gegen das Deutsche Reich. Der hegemonische Träger des Bundes steht im Rheinbund außerhalb Deutschlands, und der für den ganzen folgenden deutschen Föderalismus typische Dualismus ist hier der Dualismus von Frankreich und Deutschland, die schlimmste und traurigste Form eines Dualismus, weil er die deutsche Einheit als solche leugnet und aufhebt.

Der auf dem Wiener Kongreß zustande gekommene Staatenbund „*Deutscher Bund*“ war für ein halbes Jahrhundert (1815 bis 1866) die Form der politischen Einheit Deutschlands. Auch bei ihm hatte der Bundesgedanke den Sinn einer Garantie der Staatlichkeit gegen das Reich. Staat und Staatlichkeit sind auch hier polemische Gegenbegriffe gegen das Reich. Das Reich war daran zugrunde gegangen, daß es nicht Staat war; der Bund der deutschen Staaten mit seiner Garantie der Staatlichkeit will ebenfalls kein Reich sein. Er will dem allgemeinen Ruf des deutschen Volkes nach einem Reich ein Kompromißsurrogat liefern, aber in scharfer Alternative von Völkerrecht und Staatsrecht nur als völkerrechtlicher Verein. Die Trägerschaft des Bundes verteilte sich auf ein Nebeneinander dreier Größen: die beiden führenden Großmächte Österreich und Preußen, deren Gebiet aber zum Teil außerhalb des Bundes lag, und das sogenannte dritte Deutschland, dessen wichtigster Staat, Bayern, für sich in Anspruch nehmen konnte, daß er ein rein deutscher, innerhalb des Bundesgebietes gelegener Staat war, und dessen heute nicht mehr recht begreiflicher Führungsanspruch mit dieser Lage zusammenhing; analog in einiger Hinsicht dem unverhältnismäßigen Übergewicht Ungarns in der habsburgischen Monarchie, in der alle übrigen Nationen mit mindestens einem Fuße außerhalb der Monarchie standen. Der typische Dualismus des Deutschen Bundes ist ein Dualismus der Hegemonie, der die beiden Großmächte Österreich und Preußen in einen Konflikt bringt.

Der preußische Sieg von 1866 hat diesen Dualismus beseitigt, das österreichische Ersatzreich beiseite gedrängt und den *Bundesstaat* „*Deutsches Reich*“ herbeigeführt. Die Verfassung dieses „Zweiten Reiches“ spricht, um den treffenden Ausdruck Carl Bilfingers zu übernehmen, noch „die Sprache des Bundes“. Es nennt sich einen „ewigen Bund“ der Fürsten; es macht einen „Bundesrat“ zum Hauptorgan, während die demokratische Vertretung des ganzen deutschen Volkes *Reichstag* heißt usw.

Der kennzeichnende Dualismus ist hier doppelter Art: ein Dualismus der Verfassungskonstruktion, die zwei gegensätzliche Prinzipien: Monarchie

und Demokratie zu verbinden sucht, und ein Dualismus von Preußen und Reich, hinter dem der Dualismus von Einzelstaat und Gesamtstaat, Konservatismus und Demokratie steht, mit einer ganz dualistischen Zuständigkeitsverteilung (Reichsgesetzgebung und Staatsexekutive) und mit einem Zwischenbegriff wie „Reichsaufsicht“ als dem Korrelat einer solchen Zuständigkeitsverteilung. Die staatsrechtliche Wissenschaft bemühte sich, den Dualismus zu überbrücken. Sie hat aber das eigentliche Unheil, nämlich die Antithese von Staatenbund und Bundesstaat, Völkerrecht und Staatsrecht, Vertrag und Verfassung, nicht zu überwinden vermocht. Übrigens war in den ersten Jahren, nach 1867, die Scheu vor dem Begriff „Reich“ noch sehr verbreitet, weil man sich noch daran erinnerte, daß es zum Wesen des Reichs gehörte, kein Staat zu sein. So sagte Georg Meyer 1868: „Der Ausdruck Reich wird in so vielfachen Anwendungen gebraucht, daß man eigentlich nur sagen kann, er bezeichnet einen großen Länderkomplex mit verschiedenen und bis zu einem gewissen Grade selbständigen Teilen.“ Eine besonders interessante Definition gibt Bluntschli in seiner Staatslogik 1872. Ich möchte sie hier erwähnen, weil sie Reich nicht einfach mit Bundesstaat indentifiziert und zu Unrecht ganz in Vergessenheit geraten ist. Bluntschli spricht von einem „deutschen Bundesreich“, einem „Hauptstaat als dem Schöpfer des Bundes, ohne den das Reich nicht bestehen kann“, und definiert: „Das deutsche Bundesreich ist seinem Wesen nach ein Verband der mittleren und kleineren deutschen Staaten im Anschluß an die Haupt- und Vormacht Preußen, aber erhoben zu einer gemeinsamen Gesamtdarstellung des deutschen Volkes.“

Die *Weimarer Verfassung* von 1919 hat die Hegemonie Preußens beseitigt und zugleich das Land Preußen in seinem Gesamtumfang bestehen lassen. Sie hat kein neues Konstruktionsprinzip als Ersatz für die bisherige hegemonische Konstruktion gefunden und damit den in den letzten Jahren oft genug erörterten katastrophalen Konstruktionsfehler gemacht. Sie beseitigt die bündische, auch die bundesstaatliche Grundlage; sie spricht auch nicht mehr „die Sprache des Bundes“, sondern vermeidet das Wort „Bund“ und sagt nicht mehr „Bundesrat“, sondern „Reichsrat“. Die merkwürdige Anregung Friedrich Naumanns im Weimarer Verfassungsausschuß, das Deutsche Reich von jetzt ab „Deutscher Bund“ zu nennen, wurde nicht ernst genommen. Daher ging die Staatsrechtslehre der Weimarer Verfassung in den ersten Jahren nach 1919 davon aus, daß nunmehr die Staatlichkeit der Länder beseitigt und Deutschland kein Bundesstaat mehr sei. Aber der Konflikt zwischen dem Reich und Bayern vom Jahre 1923 entschied die Frage zugunsten der anderen, von Bayern geführten bundesstaatsrechtlichen Richtung, und so wurde es herrschende Lehre, daß auch die Weimarer Verfassung eine bundesstaatliche Verfassung sei. Durch den Preußenschlag vom 20. Juli 1932 hat das Reich versucht, Preußen zu „vereinnahmen“ und auf

diese Weise den Dualismus von Preußen und Reich zu überwinden. Diese Ereignisse sind noch in aller Erinnerung, so daß ich mich darüber nicht zu verbreiten brauche. Nur auf eines möchte ich hinweisen, weil es die praktische Bedeutung staatsrechtlicher Konstruktionen zeigt: der Staatsgerichtshof hat in seinem berühmten Urteil vom 25. Oktober 1932 seine Entscheidung ganz und gar auf die bundesstaatsrechtliche Konstruktion gestützt. Er bestätigt die Begriffe der „eigenständigen Landesregierung“, den Anspruch einer parlamentarischen Landesregierung nach Art. 17 Abs. 2 als ein Grundrecht, das Recht auf eigene Politik; er bestätigt die föderalistische Konstruktion einer unüberbrückbaren Kluft zwischen Landesregierung und Reichsregierung, indem er davon ausgeht, daß niemals von Reichs wegen eine Bundesregierung abgesetzt oder gar eingesetzt werden könne. Er tut das alles nicht etwa auf Grund des klaren Wortlautes der Weimarer Verfassung, sondern nur unter dem Eindruck einer bestimmten Verfassungstheorie und bundesstaatsrechtlichen Begriffsbildung, die nichts ist als das Endergebnis einer gegen den Reichsbegriff gerichteten Entwicklung des Staatsbegriffes und seines Verbündeten, eines föderalistischen Begriffs von Bund, der, verfassungsrechtlich gesehen, der eigentliche Garant der Staatlichkeit der Länder und der Nichtstaatlichkeit des Reiches gewesen ist.

Das ist, in kurzer Übersicht, die politische Bedeutung der Begriffe Reich, Staat, Bund und der jahrhundertelangen Begriffszerrerei um die Definitionen von Staatenbund und Bundesstaat. Für uns ist heute die entscheidende Frage: Wie verhalten sich die drei Begriffe zueinander? Und vor allem: Wie haben wir uns in der gegenwärtigen Situation zu ihnen zu verhalten? Jeder der drei Begriffe hat für uns Deutsche seine eigentümliche Kraft und Wirkung. Unsere Vorstellungen vom *Reich* wurzeln in einer tausendjährigen großen deutschen Geschichte, deren mythische Kraft wir alle fühlen. Darüber brauche ich hier nicht weiter zu sprechen. Es gibt aber bei uns auch einen Staatsmythus, und das Wort *Staat* hat ebenfalls eine außerordentliche, über eine bloß sachliche Gegenstandsbedeutung weit hinausgehende geschichtliche Kraft und Tradition. Denn Preußen, der Typus eines vollendeten Staates, hat gerade auf Grund seiner spezifisch staatlichen Eigenschaften die Kraft gehabt, die bundesstaatliche Einigung des Zweiten Reiches herbeizuführen. Das Wort „Staat“ erregt unser deutsches Gefühl, seitdem der große preußische König in der äußersten Verzweiflung des Siebenjährigen Krieges, nach der Schlacht bei Kolin, erwog, „daß ein Fürst seinen Staat nicht überleben darf“, und auf diese Weise in dem Gedanken an seinen Staat den seelischen Halt und die Rettung vor dem Selbstmord fand. „Da erwachte meine Anhänglichkeit (attachement) an den Staat“, schreibt er im September 1757 in einem ergreifenden, für die Geschichte des Staatsbegriffs entscheidend wichtigen Brief an seine Schwester, die Markgräfin von Bayreuth. Über das Gefühlsmäßige hinaus haben dann

Wort und Begriff des Staates eine Steigerung ins Metaphysische erhalten, besonders seitdem unsere letzte große Philosophie in der Staatsphilosophie Hegels gipfelt. Wiederum anders, aber mit nicht geringerer Kraft ist dann schließlich auch das Wort *Bund* ein Träger großer Erinnerungen und politischer Energien geworden. Von der mittelalterlichen Geschichte deutscher Städtebünde und Ritterbünde und von Bündnissen aller Art bis zu den Ausprägungen des Bundesgedankens in den bündischen Bewegungen unserer deutschen Jugend ist es lebendig. Selbst in der mißbräuchlichen Verwertung der Bezeichnung „Völkerbund“ hat die offizielle, aber unrichtige deutsche Übersetzung der „Société des Nations“ dem traurigen Genfer Gebilde für deutsche Ohren doch noch einen idealistischen Klang verleihen können.

Aus diesem Grunde aber – weil nämlich jeder unserer drei Begriffe für uns mehr ist als ein abstraktes Gedankenschema oder eine leere Formel – hat die deutsche Rechtswissenschaft, wenn sie ihrer politischen Verantwortung und der Wirklichkeit unserer gegenwärtigen Lage bewußt bleiben will, immer darauf zu achten, wie leicht es ist, den einen Begriff in gefährlicher Weise gegen den anderen auszuspielen. Wie oft hat sich in unserer deutschen Geschichte dieser Mißbrauch bis zur jüngsten Geschichte wiederholt! Sowohl die politisch-praktische Wirkung und Tragweite der Verwendung jedes einzelnen dieser drei Begriffe wie auch ihr gegenseitiges Verhältnis haben sich oft geändert. Unter dem tiefen Eindruck der Erfahrungen des unheilvollen Prozesses Preußen contra Reich vor dem Leipziger Staatsgerichtshof lag mir daran, gerade das gefährliche Bündnis, das der Begriff „Staat“ in unserer Rechtsgeschichte mit dem Begriff „Bund“ eingegangen ist, in aller Schärfe herauszustellen. Auf diesem Bündnis von staatlichem und bündischem Denken beruht die große politische Gefahr eines Föderalismus, deren viele, die für das Reich und für den Bund und gegen den Staat sprechen, sich nicht recht bewußt zu sein scheinen. Auch der Begriff „Bundesstaat“ ist nur ein heute längst überholter Kompromißbegriff, der an dieser geschichtlichen Herkunft leidet. Über die Verschiedenheiten von Staatenbund und Bundesstaat hinweg ist es einer bestimmten Art föderalistischen Denkens gelungen, zu verhindern, daß das Reich ein wirklicher Staat wurde. Das ist das Entscheidende. Mit der verlockenden Begründung, daß „Reich“ etwas unendlich Erhabeneres und Höheres ist als „Staat“, sollte das Reich *weniger* sein und weniger bleiben als ein Staat. Das ist die politische Gefahr, von der ich sprechen wollte. Diesem föderalistischen Denken ist es gelungen, das große Problem der nationalen Einigung Deutschlands immer wieder in die Zwangsjacke der Fragestellung: Staatenbund oder Bundesstaat? zu bringen. Diesem selben Föderalismus ist es gelungen, dem Reich seinen in der heutigen Zeit selbstverständlichen Anspruch auf Staat und volle Staatlichkeit abzuspochen, obwohl es in der ge-

gebenen geschichtlichen Lage und in der gegebenen politischen Wirklichkeit unserer Zeit kein Reich ohne starken Staat geben kann. Es ist diesem auf das „Reich“ sich berufenden Föderalismus gelungen, gleichzeitig dem Reich gegenüber die eigenständige Staatlichkeit der Einzelstaaten und der Länder als ein Wesensmerkmal des Bundesstaates auf Kosten einer sicheren, den Konfliktfall entscheidenden Reichsgewalt durchzusetzen. Das meine ich, wenn ich sage, daß die Begriffe Staat und Bund sich in unserer Geschichte gegen den Begriff des Reiches verbündet haben. Alle die zahlreichen „bundesstaatsrechtlich“ konstruierten Ansprüche, Anträge und Argumentationen der Länder und Landtagsfraktionen im Prozeß vor dem Staatsgerichtshof während des Herbstes 1932 haben mir die Gefährlichkeit dieses Föderalismus enthüllt. Die Versuche des bayerischen Föderalismus im letzten Winter gingen in der gleichen Richtung und suchten einen föderalistischbündisch verfälschten Begriff des Reichs zu benutzen, um den Ländern auf Kosten der Staatlichkeit des Reichs ihre eigene Staatlichkeit zu erhalten.

Derartige Bemühungen liegen trotz ihrer Verwendung des Wortes „Reich“ praktisch ganz in der Richtung einer Entwicklung, die seit 1923 auch im staatsrechtlichen Denken ausschlaggebend geworden ist. Sie haben in Deutschland zu einem Verfassungssystem geführt, das treffend als „Parteienbundesstaat“ gekennzeichnet werden kann. Das Reich war demgegenüber in die Defensive gedrängt. Zur Aufrechterhaltung der notwendigsten politischen Einheit war es auf Ausnahmebefugnisse, auf die Befugnisse des Reichspräsidenten nach Art. 48 der Weimarer Verfassung angewiesen. Wie immer in unserer bisherigen Geschichte war es auch hier die Verbindung der Begriffe von Staat und Bund, die dem Deutschen Reich schädlich wurde, in Staatenbund wie in Bundesstaat, in einem monarchisch-dynastischen wie in einem parteienpluralistischen System. Zu Beginn unseres Jahres 1933 aber war das Ergebnis, daß Deutschland ein Gebilde ohne sichere politische Führung geworden war und immer noch an dem gefährlichsten und innerlichsten Dualismus, dem von Reich und Preußen, krankte. Der Preußenschlag vom 20. Juli 1932, der die Regierung Braun-Severing beseitigte, hatte zwar die Reichsregierung und die preußische Regierung in einer Hand vereinigt, aber die Verbindung von Reich und Preußen nicht dauernd zu halten vermocht.

Erst der unter der politischen Führung Adolf Hitlers entstandene neue Staat der nationalen Revolution hat das jahrhundertalte Problem durch das Reichsstatthaltergesetz vom 7. April 1933 gelöst. Die Reichsstatthalter sind Unterführer des politischen Führers Adolf Hitler. Sie üben Landesgewalt im Namen des Reiches aus. Der Länderparlamentarismus, die schlimme Wurzel des Parteienbundesstaates, ist abgeschafft. Mit einem lapidaren Satz ist er ins Herz getroffen: „Mißtrauensbeschlüsse des Landtags

gegen Vorsitzenden und Mitglieder von Landesregierungen sind unzulässig.“ Auch das scheint uns heute schon überholt. So gründlich hat diese Lösung des großen Problems den alten Gegensatz von Reich, Staat und Bund beseitigt. Sie ist kein bloßer glücklicher Handstreich, keine bloße Improvisation, sondern eine wohldurchdachte konstruktive Lösung, die nur im engsten Zusammenhang mit der Gesamtkonstruktion der neuen Einheit steht. Diese ruht auf drei Säulen: dem staatlichen Behördenapparat, der staatstragenden Parteiorganisation und einer ständischen Sozialordnung. Eine kraftvolle politische Führung, die aus der staatstragenden Partei hervorgeht, bringt die mannigfaltigsten Teile und Organisationen in ihr richtiges Verhältnis. Die anonyme und getarnte Art der politischen Machtausübung des früheren Parteienbundesstaates ist überwunden. Politische Verantwortung und politische Ehrlichkeit sind jetzt wieder möglich, nachdem sie im System des liberalen Verfassungsstaates sinnlos und unmöglich geworden waren.

Unsere Vorlesung hat den Versuch gemacht, eine jahrhundertalte Problematik an der Hand von drei Begriffen in einer kurzen Stunde darzulegen. Wenn die gegenseitigen Beziehungen von drei Begriffen erörtert werden, muß notwendigerweise eine oberflächliche und leere Begriffsspielerei entstehen, wenn es eben nur leere und abstrakte Begriffe werden, die in solcher Weise miteinander verbunden oder einander entgegengesetzt werden. Aber die Begriffe von Reich, Staat und Bund sind auch als Begriffe ein Teil der gewaltigen politischen Wirklichkeit, von denen sie sprechen. Sie sind keine nominalistischen Etiketten, keine normativistischen Fiktionen, keine bloß suggestiven Schlagworte. Sie sind unmittelbare Träger politischer Energien, und es gehört zu ihrer realen Kraft, daß sie einer überzeugenden juristischen Begriffsbildung fähig sind.

Daher ist auch der Kampf um sie kein Streit um leere Worte, sondern ein Krieg von ungeheurer Wirklichkeit und Gegenwart. Es ist Sache der Wissenschaft, diese Wirklichkeit sachlich zu erkennen und mit sicherem Auge zu sehen. Erfüllt sie ihre Pflicht zur wissenschaftlichen Wahrheit, so gilt auch für den wissenschaftlichen Kampf, was Heraklit vom Krieg gesagt hat: daß er der Vater und König von allem ist. Dann gilt aber auch die weniger häufig zitierte, aber nicht weniger bedeutungsvolle Fortsetzung jenes vielzitierten Satzes vom Krieg als dem Vater aller Dinge. Dann wird dieser wissenschaftliche Kampf seine innere Wahrheit und Gerechtigkeit in sich haben und etwas bewirken, was auf andre Weise mit menschlichen Mitteln nicht zu bewirken ist. Dann nämlich erweist er, wie Heraklit fortfährt: die einen als Götter, die andern als Menschen, die einen macht er zu Freien, die andern zu Sklaven. Das ist der höchste Ruhm auch unsrer Wissenschaft. Sie macht uns frei, wenn wir den Kampf bestehen. Diese Freiheit ist keine fiktive Freiheit von Sklaven, die in ihren Ketten rasonieren, es ist die Frei-

heit politisch freier Männer und eines freien Volkes. Es gibt keine freie Wissenschaft in einem von Fremden beherrschten Volk und keinen wissenschaftlichen Kampf ohne diese politische Freiheit. Bleiben wir uns also auch hier bewußt, daß wir in der unmittelbaren Gegenwart des politischen, das heißt des intensiven Lebens stehen! Setzen wir alles daran, den großen Kampf auch wissenschaftlich zu bestehen, damit wir nicht zu Sklaven werden, sondern zu freien Deutschen.